# Beyträge
zur
# Geschichte und Landeskunde
der
Königlich Preußischen Fürstenthümer
in
# Franken,
herausgegeben
von
Friedrich Wilhelm Anton Layritz,
der Philosophie und der Rechte Doctor, und verschiedener gelehrten Gesellschaften ordentlichem und Ehrenmitgliede.

Erstes Stück.

Bayreuth, bey Johann Andreas Lübecks Erben.

## Inhaltsanzeige.

I. Von dem Saalgericht des Burggrafthums Nürnberg Oberhalb Gebürgs S. 1

II. Von der Keßler-Zunft des Bayersdorfischen Cirkelmaaßes S. 25

III.

III. Von benahmten merkwürdigen Felsen bey und um Kirchenlamitz S. 40
IV. Von dem Voigtländischen Rittergut Meyernberg S. 48
V. Geschichte von Markt-Erlbach S. 73

---

Bey Johann Andreas Lübecks Erben sind zur Jubilatemesse 1797 folgende Artikel erschienen:

Blumen- und Fruchtlese für Knaben und Mädchen, a. d. Jahr 1797. Taschenformat, mit ausgem. Kupfern 1 Thlr. 4. gr. oder 2. fl. 6. kr. mit schwarzen Kupf. 16. gr. oder 1 fl. 12 kr.

Ellrodt (C. E.) die giftigen und eßbaren Schwämme Deutschlands, mit den ähnlich ungenießbaren gemeinnützig beschrieben und nach der Natur gemahlt, 18 Heftlein, 12. 12 gr. oder 54 kr.

Er kömmt! er kömmt! oder die Vaterlandsliebe, ein Lustspiel, 8. 6. gr. oder 24 kr.

Das verwechselte Felleisen, oder so täuscht ein Bruder den andern, Lustspiel nach Regnard von Menzel, 8. 8. gr. oder 30 kr.

Geschichte meiner Vorrede zum Leben des Quintus Firlein von Jean Paul, 8 gr. oder 30 kr.

Gründlers (Dr. C. A.) System des preussischen Rechts mit Hinsicht des in Deutschland geltenden gemeinen Rechts, 1r Theil gr. 8. Bayreuth 16 gr. oder 1 fl.

Jeremias Henne oder Geschichte eines Combabus, 3r und letzter Theil, m. 1 Kupfer, 8. 1 Rthl. oder 1 fl. 30 kr.

Landprediger (der) am Altar und Krankenbette; eine

# Magazin

für die

## Ansbach-Bayreuthische

# Geschichte

angefangen

von

Gottfried Ludwig Beer

und fortgesetzt

von

Dr. Friedrich Wilhelm Anton Layriz.

---

Drittes Stück.

Bayreuth, 1797,
bey Joh. Andreas Lübecks Erben.

Herrn

**Georg Friedrich Wipprecht,**

Königl. Preuß. Regierungs = Director II. Senats zu Bayreuth,

Herrn

**M. Gottlieb Christoph Harles,**

Hofrathe, der Beredsamkeit und Dichtkunst ordentlichem öffentlichen Lehrer, und des philologischen Seminariums auf der Friedrich Alexanders Universität zu Erlangen Director,

und

Herrn

**Johann Georg Kapp,**

Syndikon und Hospitalprediger zu Bayreuth, und verschiedener gelehrten Gesellschaften Mitgliede;

den
thätigsten Beförderern
der Gelehrsamkeit:
deren Biedersinn
und
Verdienste
um die Kirche, den Staat und die Wissenschaften,
jeder schätzt
und mit ungetheilter Achtung nennt;
widmet
diese Beyträge
als
einen öffentlichen Beweis
seiner unbegränzten Verehrung

Dr. F. W. A. Layriz.

# Vorerinnerung.

In der Geschichte der fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, ist eine Menge von Gegenständen übrig, welche theils gar noch nicht bearbeitet, theils noch nicht hinlänglich untersucht, theils nicht gehörig in Ordnung gebracht sind. Und in dieser Rücksicht, glaube ich den Bewohnern dieser Fürstenthümer, einen wesentlichen Dienst zu erzeigen, wenn ich sie, nach und nach, durch Abhandlungen verschiedenen Inhalts, näher mit dem Lande, in dessen Schooße sie sich glücklich glauben; mit den Veränderungen der Reli-

gion

gion, Kultur und Staatsverfassung und Entwicklung des gegenwärtigen Zustandes desselben; mit der Charakteristik ausgezeichneter Regenten, Staatsmänner, Gelehrten und anderer Personen, die durch ihren aufgeklärten Verstand, und dadurch gebesserten Herz in verschiedener Hinsicht, wohlthätig auf das Vaterland wirkten; mit der Kenntniß der vaterländischen Rechte; mit merkwürdigen und für die Geschichte wichtigen Schul- Kunst- medizinischen, ökonomischen und Polizey-Anstalten; mit milden Stiftungen verschiedener Art; mit topographisch-statistischen Beschreibungen; mit den natürlichen Dingen des Vaterlandes; mit den Reliquien des Alterthums; mit dem Adel des Landes — der in einem monarchischen Staate nicht nur nützlich, sondern sogar nothwendig zu seyn scheint, und nach Montesquiou das Band zwischen dem

dem Fürſten und dem Volke iſt — und mit vielen andern wichtigen Sachen bekannt mache. Denn es iſt gewiß für jedem, dem das Vaterland lieb iſt, (und wem ſollte dieß nicht ſeyn?) kein nothwendigeres und angenehmeres Studium als die Geſchichte deſſelben. Dieſe eröfnet dem denkenden Betrachter ſo viele Gegenſtände des Unterrichts, dem thätigen Weltmann ſo herrliche Muſter der Nachahmung, dem Philoſophen ſo wichtige Aufſchlüſſe, und jedem ohne Unterſchied ſo reiche Quellen des ädelſten Vergnügens, daß die Beſchäftigung mit derſelben mehrentheils ſehr reichlich dadurch belohnt wird.

Möchten daher auch gegenwärtige Abhandlungen, welche bisher noch nicht der Gegenſtand öffentlicher Unterſuchungen waren, ächten Geſchichtskennern, die

über

über das Interessante und Nutzbare derselben, gehörig urtheilen können, einigermaßen Befriedigung leisten! Dann Gewinn genug für meine Mühe! Bayreuth, den 16. July, 1797.

---

# I.

## Von dem Saalgericht des Burggrafthums Nürnberg Oberhalb Gebürgs.

Der Philosoph, dem manche Urkunden unwichtig scheinen, mag bedenken, daß die Geschichte, welche ich freilich lieber als ein Magazin Erfahrungen über das menschliche Geschlecht ansehe, nach unsern Verfassungen, auch ein Archiv für den Juristen ist.

Unter dem Saalgericht B. N. O. G. verstehe ich ein mit einem Richter und etlichen Urtheilern besetztes Gericht, bey welchem der Landesherr selbst Richter war und an welches die Appellationen von den Urtheilern des obergebürgischen Hofgerichts gerichtet werden mußten. Ich muß beweisen, daß in dem B. N. O. G. ein Gericht vorhanden war, das den Nahmen des Saalgerichts führte, und daß dieses die Eigenschaften hatte, die ich dem Saalgericht beigeleget habe. Zu diesem Beweis

sind Urkunden erforderlich, deren ich einige hier mittheile.

Die erste lautet also:

„Hanns Glaser von der bischoffsgrün wider „heintz Glasers einbrachte Handlung vom pfleger „zu treßwitz das er von heintzen glaser alß burg zu „Berneck gerichtlich furgewent mit bit des Im sein „kauffsum von Im alß purgen nach vermog der „kauffsbetaidigung gezalt werde, aber er hans Gla„ser hab dagegen furbracht, das heintz Glaser sei„nen bruder deß kauffs nit gewert oder gewern mog „vnd ist derhalben nach vermog deßelben gerichtshan„dels sonderlich des pechwalds halben beden thei„len kuntschaft zu furen auffgelegt auf solch beder „theil kuntschaft Ist zurecht erkant das hansen Gla„ser dj kundschaft zu bessern rechten den heintzen „Glaser bestanden, von solchem vrtaill hat heintz „an ditz hofgericht apeliret vnd Ist In rechtferti„gung der apelacion an diesem Hofgericht hansen „Glaser dj apelacion bestanden, vnd dj sach wider „an das gericht davon es herkomen Remittirt „vnd gewisen von solchen vrtail hat heintz Glaser „abermalß fur m. g. h. Saalgericht apeliret „sej aber derselben apelacion nit nachkomen Son„dern hab dieselbe fallen vnd das vrtail in sein „Craft ergeen laßen ꝛc.“ Actum am hofgericht in der Woche nach Martini 1525.

Aus dieser Urkunde erhellet:

1) daß

1) daß man von den Untergerichten an das Hofgericht appellirte und unzählig viel andere Urkunden besagen eben dieses,

2) daß von dem Hofgericht wieder an ein Hochfürstl. Gericht appellirt wurde, und daß

3) dieses Appellationsgericht das Saalgericht hieß; mithin in dem B. N. O. G. ein Appellationsgericht vorhanden war, das den Nahmen des Saalgerichts führte.

Eine andere Urkunde, die ebenfalls vom Hofgericht in der Woche nach Martini 1525 gegeben wurde, lautet also:

„Hanns gering sagt vff Fritzen Gerings Expenszettel das er von solcher vrtail seines widertails an meines g. h. Saalgericht apelirt, vnd „das dj apelacion durch Jn nit prosequirt sej des ergangen auffrurs halben nit geschehen mogen, verhoft das dj Expens nit sollen taxirt werden, biß „zu endung der Haubtsach ꝛc.“

Aus dieser Urkunde ergiebt sich, daß man von den Urtheilen des Hofgerichts an das Saalgericht appellirte. Eine Urkunde vom Jahr 1498, die eben dieses besaget, übergehe ich Kürze halben.

Nunmehr ist erwiesen, daß 1498 und 1525 in dem B. N. O. G. ein Gericht vorhanden war, an welches man von den Hofgerichtssprüchen appellirte; daß dieses Gericht mit einem Richter und einigen Urtheilern besetzt war, wird niemand als der bezweifeln, der nicht weiß, daß damahls kein

einziges Gericht in Teutschland war, welches ein Richter ohne Beysitzer gehalten hätte, und folglich habe ich nur noch zu beweisen, daß bey dem Saalgericht der Landesherr selbst Richter war, und dieses kann ich mit einem Saalgerichts-Protokoll darthun, welches also lautet:

„Hanns Hammerbach } zu Bayreuth.
„Hanns Ochs }

„Item als die beede zu Bayreut vor statgericht „in rechtfertigung Er vnd lewmut betreffent ge„standen doselbst ein vrteil ergangen dauon Ochs „aplirt vnd die applon vor hofgericht auch verlo„ren dorüber er sich weiter für m. g. h. Salge„richt beruft vnd aplirt dorvf sie vf furbe„schid m. g. h. vor Salgericht erschinen „sind hat m. g. h. bede parthej In der guet ver„tragen vnd zu sich genomen deshalb ferner darin „kein endvrteil ergangen.“ Actum in der Woche nach Assumtionis Marie 1507.

Aus dieser Urkunde bestättiget sich der vorhin erwiesene Satz, daß man von den Untergerichten an das Hofgericht appelliren mußte und daß erst von dem Hofgericht an das Saalgericht appelliret werden konnte. Aus eben dieser Urkunde erhellet aber auch, daß der Landesherr selbst der Saalrichter war. Es heißet in derselben, der Landesherr habe die Partheyen vor das Saalgericht citirt. Dieses war damahls die erste Beschäftigung des Richters, wobey die Urtheiler nichts zu thun hatten,

ten, damahls wurden die Ladungen nicht erst gerichtlich erkannt, sondern der Richter ließ sie ohne Vorwissen der Urtheiler ausgehen. Die Partheyen erschienen auf die Ladung des Fürsten, nicht vor dem Fürsten, sondern vor dem Saalgericht, und mein g. h. hat sie vor dem Saalgericht gütlich vertragen und zu sich genommen, und dieses wird als die Ursache angegeben, warum kein Endurtheil von dem Saalgericht geschöpfet worden. Wer noch einen Zweifel hegen sollte, dem kann dieser durch eine Stelle aus der unter dem 7. July 1543 ausgegangenen Hofgerichtsordnung, welche in dem Corpore Constitutionum Brandenburgico-Culmbacensium, zweyten Theils, ersten Band, S. 344 ff. gedruckt ist, benommen werden; es heißet:

Und dieweiln hie bevor mit alter Herkommen daß von hochgedachts meins gnedigen Herrn Marggraf Albrechts ꝛc. Hofgericht des Gebürgs an und vor der Fürsten selbst Person appelliret worden. Man hat also vor 1543 von dem Hofgericht an des Fürsten Person appelliren müssen, die vorhin beygebrachten Urkunden sagen, man habe von dem Hofgericht an das Saalgericht bey welchem der Landesherr der Richter war, appelliren müssen, es ist also unwidersprechlich gewiß, daß der Landesherr der Saalrichter war, und daß die Appellationen von dem Hofgericht an den Landesherrn, aber nicht als den Landesherrn, sondern als den Saalrichter

gerichtet werden mußten. Hierdurch wird auch zugleich der Zweifel gehoben, der entstehen möchte, ob nicht vielleicht das Saalgericht das Kaiserliche Landgericht B. N. gewesen ist. 1507 war der Landesherr nicht mehr Kaiserlicher Landrichter zu Nürnberg, das ist gewiß; das Kaiserliche Landgericht B. N. wird nie meines gnädigen Herrn Landgericht, sondern jederzeit das Kaiserliche Landgericht geheißen. Das Kaiserliche Landgericht B. N. wurde niemahls zu Culmbach gehalten und die erst angeführte Stelle der 1543 ausgegangenen Hofgerichtsordnung setzet es außer allem Zweifel, daß das Saalgericht B. N. O. G. ein besonderes von dem Kaiserlichen Landgericht B. N. völlig unterschiedenes Gericht war, daher ich andere Beweisthümer bey Seite gesetzt seyn lasse.

Nunmehro kann ich die Verfassung des Saalgerichts kürzlich beschreiben; ich kann dabey um so mehr kurz seyn als die Gerichte damahls alle in den meisten Stücken einerley Verfassung hatten. Das allermeiste, was das Hofgericht hatte, hatte auch das Saalgericht, die Prozesse wurden bey beyden auf einerley Art, nach der Gerichtsordnung, nach welcher auch die Untergerichte verfahren mußten, geführet. Gleichwohl ist eins und das andere von der Verfassung des Saalgerichts zu bemerken. Es bestand das Saalgericht 1) aus dem Saalrichter, 2) aus den Saalgerichtsurtheilern, 3) aus dem Saalgerichtsschreiber.

Der

Der Saalrichter war der Landesherr in höchst eigener Person, in dessen Nahmen auch alle Expeditionen des Saalgerichts ausgiengen. Daß der Landesherr einen ordentlichen Saalrichter, der in seinem Nahmen gerichtet hätte, hätte setzen sollen, das war wider die Grundsätze, wie ich weiter unten sagen werde. Dahingegen konnte der Landesherr bey einem oder dem andern Saalgericht den Gerichtsstab einem Urtheiler übergeben und diesen zum Saalrichtersverweser bestellen. So wahr es ist, daß bey dem Saalgericht Urtheiler waren, so wenig kann ich solche nennen, so viel ist aber leicht zu ermessen, daß es Räthe, und vermuthlich solche waren, die nicht am Hofgericht saßen, sich auch nicht für beständig zu Culmbach aufhielten, sondern entweder auf ihren Aemtern oder auf ihren Güttern lebten und, nach der damahligen Gewohnheit, wenn Saalgericht gehalten werden sollte, beschrieben wurden. Die Anzahl der Urtheiler kann ich eben so wenig mit Gewißheit angeben, es ist aber sicher anzunehmen, daß ihrer nicht unter zwölf gewesen seyn werden, wie denn bey dem Hofgericht immer zwanzig bis vier und zwanzig Urtheiler waren.

Das Saalgericht hatte auch seinen Schreiber, welche Stelle in den alten Zeiten der Landschreiber zugleich mit verwaltete. Ein Bothe war ebenfalls nöthig, die Ladungen des Saalgerichts zu verkünden. Bey dem Saalgericht konnte jeder selbst er-

scheinen oder wen er wollte, als Anwal auffiellen; der Vortrag geschah aber durch die Fürsprecher, wozu sich die Urtheiler gebrauchen lassen mußten. Das Saalgericht wurde höchstens viermahl im Jahr gehalten, und die Eintheilung in hohe Saalgerichte und Saalgerichtstermine, war unbekannt.

Der Landesherr hatte bey dem Saalgericht keine Stimme, so wie in den damahligen Zeiten in ganz Teutschland der Richter keine Stimme hatte, sondern die Stimmen der Urtheiler machten das Urtheil, und daher verlohren die Partheyen nichts dabey, wenn sie in Sachen, wo der Landesherr ihr Gegentheil war, an das Saalgericht appellirten. Die Gerichtbarkeit des Saalgerichtes erstreckte sich über alle Unterthanen des B. N. O. G. über dem Adel, die Bürger und die Bauern sowohl die unmittelbaren als die Hintersaßen der Edelleute, jedoch so, daß von den Untergerichten nicht unmittelbar an das Saalgericht appelliret werden konnte, sondern von diesem mußte an das Hofgericht und erst von diesem an das Saalgericht appelliret werden. Von dem Saalgericht konnte man an das Kaiserliche Landgericht B. N. oder wenigstens im funfzehenden Jahrhundert an das Kaiserliche Hofgericht appelliren. Hiebey ist noch die Frage zu beantworten, ob das Kaiserliche Landgericht B. N. concurrentem jurisdictionem mit dem Saalgericht hatte? Ich antworte Nein, und

der

der Beweis meiner Antwort ist aus einem Rescript von 1554, welches in Corpore Constit. im ersten Band des andern Theils 417 u. f. S. gedruckt zu lesen ist, sehr leicht herzuleiten. Aber vielleicht fragt man mich, wie nach es gekommen, daß das Kaiserliche Landgericht B. N. nicht mit dem Saalgericht concurrentem jurisdictionem hatte? und mich deucht, es lässet sich auch diese Frage beantworten. In den alten Zeiten und noch bey Errichtung des Kaiserl. und Reichskammergerichts galt der Grundsatz: Wenn ein Gericht mit einem Richter besetzt ist, der in seinem Nahmen urtheilet, so gehen die Appellationen an den Herrn, der den Richter die Macht zu richten gegeben hat. Aus diesem Grundsatz schloß man, als man verstattete, daß von den Kaiserlichen Hof- und Landgerichten, bey welchen Richter, die in ihren Nahmen und anstatt des Kaisers richteten aufgestellet waren, die Appellationen an den Kaiser giengen, und weil dieses bey dem Kammergericht nicht statt finden sollte, so wurde gleich Anfangs verordnet, daß die Expeditionen des Kammergerichts, im Nahmen des Kaisers ausgehen sollten, damit nicht der Kammerrichter in seinem Nahmen richtete, sondern im Nahmen des Kaisers, folglich von dem Kammergericht nicht an den Kaiser und das Reich appellirt werden könne, und ist daher vollkommen richtig, daß das Kammergericht den Kaiser und das Reich vorstellen, obgleich die

präsentirten Assessoren die, von welchen sie präsentiret werden, nicht insbesondere vorstellen. Aus eben diesem Grund wurde schon in das Privilegium Kaiser Rudolphs, nach welchen die Burggrafen zu Nürnberg einen Landrichter bestellen dürfen, die Clausul eingeschaltet: daß der Landrichter nicht im Nahmen des Fürsten, der ihn gesetzt hat, sondern anstatt des Kaisers, obwohl in seinen des Landrichters Nahmen richten sollte, weil, wenn der Landrichter anstatt des Burggrafen gerichtet hätte, von dem Landgericht an den Burggrafen hätte appelliret werden können. Aus eben diesem Grunde konnte kein Saalrichter bestellet werden, der in seinem Nahmen gerichtet hätte, weil sonst die Appellation von dem Saalgericht an den Landesherrn hätte gerichtet werden müssen, folglich ein neues Gericht nöthig gewesen wäre. Aber zugleich ist hieraus offenbar, warum von dem Hofgericht nothwendig an den Landesherrn appelliret werden mußte, mithin ist die Ursache klar, weswegen das Kaiserliche Landgericht B. N. nicht concurrentem jurisdictionem mit dem Saalgericht hatte.

Nunmehro kann ich die Schicksale des Obergebürgischen Saalgerichts kürzlich berühren. Man kann in seiner Geschichte sechs Perioden setzen, und gehet der erste von seinem Ursprung, bis auf die Regierung des Marggrafen Albrecht Achilles, nachherigen Churfürsten, den ich der Kürze wegen, beständig den Churfürsten Albrecht nennen werde.

Der

Der andere Period gehet von dem Regierungsantritt des Churfürsten Albrecht, bis auf seinem Tod. Der dritte Period gehet von dem Anfang der Regierung der Marggrafen Friedrich und Siegmund, bis auf den Tod des Marggrafen Casimir. Der vierte Period enthält die Zeit der Minderjährigkeit des Marggrafen Albrecht Alcibiades, den ich unter den Nahmen des Marggrafen Albrecht verstehe. Der fünfte Period ist die Zeit wo es wieder ein besonderes Gericht war, aber den Nahmen des Oberhofgerichts führte, und endlich der sechste Period wo seine Vices an das Kaiserl. Landgericht B. N. gekommen sind. Den Ursprung des Saalgerichts belangend, so ist es allem Ansehen nach so alt, als das Hofgericht. Der Hofrichter war von dem Burggrafen zu Nürnberg O. G. gesetzet, die Expeditionen des Hofgerichts giengen im Nahmen des Hofrichters aus, der Hofrichter richtete also in seinem Nahmen, folglich konnte man von ihm an niemand anders als den Landesherrn der ihn gesetzt hatte, appelliren. Der Landesherr konnte aber nach den Grundsätzen damahliger Zeiten allein kein Urtheil machen, er mußte also ein Gericht anordnen, bey welchem er selbst der Richter war und alle Verrichtungen eines Richters ausübte und auch die von den Urtheilern geschöpfte Urtheile aussprach. Dieses Gericht mußte also die Eigenschaften haben, die das Saalgericht an sich hatte, kurz, es mußte ein Saalgericht seyn. Woher der Nahme

me Saalgericht gekommen, das kann ich mit Gewißheit nicht angeben, ich will aber meine Meinung sagen. In den alten Zeiten wurden die Gerichte unter freyem Himmel *) und zwar nahe bey dem Gebäude, auf welches sie eine besondere Beziehung hatten, gehalten. Noch im siebzehnten Jahrhundert wurden im Land die peinlichen Halsgerichte auf dem Platz vor dem Rathhaus gehalten. Es ist also nichts ungereimtes, wenn man annimmt, das Hofgericht sey in den ältesten Zeiten in dem Schloßhof, das Saalgericht aber in dem Schloß selbsten, und zwar in dem Saal deswegen gehalten worden, damit Raum genug für die vielen Menschen, welche sich, wenn Gericht gehalten wurde, einfanden, vorhanden war. Was dieses Saalgericht bis auf den Regierungsantritt des Churfürsten Albrecht für Schicksale gehabt, kann ich wegen Ermangelung der Nachrichten nicht angeben, gegen das Jahr 1460 aber war ein sehr merkwürdiger Period desselben. Als nehmlich Marggraf Johann Alchymist, sein Bruder ihm um die Mitte des Jahrs 1457 das Burggrafthum N. O. G. abtrat **), so wurde er Beherrscher der bey-

*) De iudiciis sub dio habitis v. Nicolai Henelii ab Hennenfeld otia Wratislav. 1658, p. 197. de comitiis prouincialibus sub dio habitis v. Buderi amoenitates iuris publici p. 176 seq.

**) Spiessens Aufklärungen in der Geschichte und Diplomatik, S. 18.

beyden Fürstenthümer. Der Churfürst Friederich II. zu Brandenburg hatte keinen männlichen Erben, und die Hoffnung einen zu bekommen, war bereits verschwunden. Marggraf Albrecht Achilles konnte sich also zuverlässige Hoffnung machen, daß er zu den beyden Fürstenthümern in Franken, noch die Chur Brandenburg bekommen würde. Das viele Hin- und Herreisen, das auf diese Art unvermeidlich war, war ein Hinderniß das Saalgericht zu halten. Einen besondern Saalrichter zu bestellen, gieng der Verfassung des Saalgerichts wegen nicht an, folglich waren nur drey Fälle möglich, entweder, es mußte das Saalgericht nur zu Zeiten gehalten werden, oder es mußte ganz eingehen, oder es mußten seine Vices einem andern Gericht aufgetragen werden. Das Saalgericht eingehen zu lassen, war deswegen nicht räthlich, weil ein dergleichen Gericht ein unschätzbares Kleinod für ein Land ist. Hätte es nur zu den Zeiten, wenn der Landesherr im Land war, gehalten werden sollen, so hätte die Justiz zu viel gelitten, welche jedoch der unsterbliche Churfürst Albrecht auf alle Weise befördern wollte; es blieb ihm also nichts übrig als das letzte, und er trug dem Hofgericht zu Anspach die Vices des Saalgerichts auf. Es gieng deswegen ein Gesetz unter dem Nahmen der Reformation aus, in welchem auch der Appellationsprozeß näher bestimmt wurde. So verehrungswürdig die heilsame Absicht Albrechts war:

so

so gab doch diese Anordnung zu einiger Eifersucht zwischen den Unterthanen beyder Fürstenthümer Gelegenheit. Churfürst Albrecht mißbilligte diesen Schmerzen nicht, sahe aber sehr ungerne, daß daraus Zwistigkeiten entstanden, und daher war er allemahl unzufrieden, wenn ein Fall vorkam, wo das Anspachische Hofgericht über ein Urtheil des Obergebürgischen Hofgerichts erkennen mußte. Ich erinnere mich in den Akten gelesen zu haben, daß ein Appellant sagt, er habe die Appellation, meinem gnädigen Herrn zu Gefallen, als welcher grössere Verbitterung ungerne sehe, fallen lassen. Vielleicht gieng man aber obergebürgischer Seits auch zu weit. Die Appellationen mußten noch an den Landesherrn eben so gestellet werden, als wenn das Saalgericht im Gang gewesen wäre. Das Anspachische Hofgericht schöpfte also nur das Urtheil und das Saalgericht gieng keineswegs ein. Churfürst Albrecht sahe auch diese Anordnung selbst nur für eine interimistische Sache an, die so bald ihre Endschaft erreichen würde, so bald er nicht mehr seyn, sondern ein besonderer Churfürst zu Brandenburg regieren würde. Diese Einrichtung dauerte auch wirklich nicht länger, sondern nach des Churfürsten Albrechts Tod wurde das Saalgericht wieder ordentlich gehalten, wie die oben angeführten Urkunden überflüßig beweisen. Nichts destoweniger ist dieses ein besonderer Periode des Saalgerichts, weil nunmehro das Anspachische

Hof=

Hofgericht concurrentem iurisdictionem mit dem Saalgericht in so weit behauptete, daß es die Appellationen *), die von dem hiesigen Hofgericht an dasselbe gerichtet wurden annahm, und darüber erkannte, ob gleich das Saalgericht wieder hergestellet und die dem Anspachischen Hofgericht aufgetra-

*) Zum Beweis dienet folgende Urkunde:

Burgermayster Rath vnnd gemein Zw Bayrreüth.

Dem Gestrengen vnnd Ehrnnehsten, Hannßen vonn Laineth Haubtman hoff punnd Lehenrichter vffm Gebirg vnnserm günstignn herrnn.

Vnnser willig Diennst Zuuor günstiger Lieber hert haubtman hoff vnnd Lehenrichter. Nach dem vnser Anwelde Jüngst der Vrtheil Zwieschen Jorgen Sendelwekhenn Castner, vnnd vns des Vermeintten Burgguets halben ergangnen, einenn bedacht gebetenn vnnd genommen haben, So wir dann Derselben Vrtheil merklich beschwert, Appelliren vnnd beruefen Wir vnns der hiemit Für vnnd an vnnser genedigen herren der Marggrauen Zw Brandenburg ꝛc. Sal oder hoffgericht des Niederlanndts nach der Aller pesten Form vnnd Wie sich daß Zu thun gebuert vnnd bietten Vleyssig Vleissiger vnnd Aller Vleissigst Apostolos Vnnd Abschiedt Zu gebenn, vnnd Deß Tags zu ernennen Ob es vonn Notten Die Anwelde personnlich Zu erscheinen, vnnd wollen vnns Des Allso angesagt haben. datum omnium Sanctorum Anno ꝛc. Vicesimo tertio (1523.)

tragenen Vices diesen wieder abgenommen waren. In dieser Verfassung blieb es bis auf den Tod des Marggrafen Casimir. Hatte aber das Anspachische Hofgericht bisher concurrentem iurisdictionem mit dem Saalgericht geübet, so glaubte es nun berechtiget zu seyn, weil Marggraf Albrecht minderjährig war, die Vices des Saalgerichts wieder anzunehmen. Damit aber nicht bey erlangter Volljährigkeit des Marggrafen Albrecht das Saalgericht wieder hergestellet werden möchte, so brachte es das Anspachische Hofgericht dahin, daß es 1538 für ein Oberhofgericht erkläret wurde. War das obergebürgische Hofgericht darüber eifersüchtig, daß das untergebürgische die Vices des Saalgerichts erhielt; so mußte es ihm äußerst empfindlich seyn, wenn es nunmehro das Anspachische Hofgericht als ein Oberhofgericht erkennen sollte. Es ist kein Geheimniß, sondern bereits in öffentlichen Schriften vor langer Zeit gedruckt zu lesen, wie weit die Mißhelligkeiten damahls giengen, ich habe also nicht nöthig mich hiebey aufzuhalten. Bald darauf wurde eine Ländertheilung vorgenommen und dabey ausdrücklich ausgemachet, daß das Anspachische Hofgericht über das Obergebürgische nichts zu sagen haben, auch keine Appellationsinstanz des Obergebürgischen Hofgerichts seyn sollte. Damit aber das Obergebürgische Fürstenthum nicht eine so schätzbare Instanz verliehren möchte, so war nöthig das Obergebürgische Saalgericht wieder herzustel-

ſtellen. Dieſes geſchah wirklich; Marggraf Albrecht ſtellte das Saalgericht wieder her, er nannte es aber das Oberhofgericht. Der Grund hiezu war, daß das Anſpachiſche Hofgericht, welches, weil ihm vormahls die Vices des Saalgerichts aufgetragen waren, ſich den Nahmen des Oberhofgerichts zuweg gebracht hatte, nunmehro völlig außer allem Schein, als wäre es das Obergericht des hieſigen Hofgerichts, geſetzt werden möchte. Ein ſo wahrer als wichtiger Satz iſt dieſer: das Oberhofgericht iſt das Saalgericht und hat bloß den Nahmen verändert. Aus dieſem würde man das Oberhofgericht kennen lernen, wenn man auch die Oberhofgerichtsordnung nicht hätte. Bey dem Saalgericht war der Landesherr Richter und alle Expeditionen giengen im Nahmen des Landesherrn aus, eben dieſes gilt von dem Oberhofgericht, wie ſowohl die Oberhofgerichtsordnung, als die Oberhofgerichtsakten beweiſen. Wenn der Landesherr das Oberhofgericht ſelbſt zu beſetzen verhindert war, ſo verweſete ein Oberhofgerichtsaſſeſſor ſeine Stelle, die Expeditionen giengen aber doch in des Fürſten Nahmen aus. Von den Oberhofgerichtsaſſeſſoren habe ich nicht mehr als folgende ausfindig machen können:

1) Jorg Förtſch zu Peſten, dieſer war einige mahl Oberhofrichtersverweſer;

2) Chriſtoph Straß, Canzler;

3) den Kammermeiſter;

4) den Landschreiber;

5) Wolf Christoph von Redwitz, Amtmann zu Bayreuth;

6) Wolf von Schaumberg, Amtmann zu Creußen;

7) Hanns Craft von Westenberg, Amtmann zu Pegnitz, war in der Woche nach Viti 1550 Oberhofrichtersverweser;

8) Doctor David Meyer.

Weder den Oberhofgerichtsschreiber, noch die Oberhofgerichtsprokuratoren, noch den Oberhofgerichtsbothen kann ich nennen.

Eigene Oberhofgerichtsadvokaten waren noch nicht aufgestellet.

Das Saalgericht wurde des Jahrs höchstens viermahl gehalten, das Oberhofgericht aber öfter, wie dann vier hohe Oberhofgerichte und alle vierzehn Tage Oberhofgerichtstermine gehalten wurden. Damit man daraus keinen Zweifel hernehmen möge, als ob das Oberhofgericht nicht das Saalgericht sey, so will ich mit wenigem den Ursprung der hohen Hofgerichte angeben. In den ältern Zeiten wurde des Jahrs vier bis sechs mahl Hofgericht gehalten, und da kamen alle Urtheiler zusammen. Als aber im Anfang des sechzehnden Jahrhunderts das Römische Recht die Gerichte völlig überschwemmte, wurde in Ansehung des Prozesses ein beynahe völlig ungewisses Recht und dadurch der Prozeß äußerst weitläuftig. Man konnte eine verzögerliche

liche Einrede nach der andern vorbringen, fast jeder suchte seine Gelehrsamkeit dadurch zu beweisen, daß er verzögerliche Einreden aus dem Römischen Rechte hervor suchte und so würden vier bis sechs Hofgerichte des Jahrs, öfters in zehn Jahren den Prozeß nicht bis zur Kriegsbefestigung gebracht haben. Die Verehrung gegen das Römische Recht war zu groß, als daß man eine Prozeßordnung gemacht hätte, durch welche die Weitläuftigkeit des Römischen Prozesses eingeschränkt worden wäre; mithin war nichts übrig als öfters Hofgericht zu halten. Die Hofgerichtsurtheiler wohnten nicht alle in dem Wohnsitz des Hofgerichts und sie so oft zusammen zu berufen, würde zu große Weitläuftigkeiten gemacht haben. Marggraf Georg der Fromme erfand 1538 ein Mittel, dieser Unbequemlichkeit abzuhelfen; er verordnete, daß des Jahrs über viermahl alle Urtheiler zusammen kommen und Hofgericht halten sollten. Diese vier Hofgerichte nennte er die großen oder hohen Hofgerichte; dann sollte alle vierzehn Tage Hofgericht gehalten werden und bey diesen saß bloß der Hofrichter und ein oder der andere Urtheiler, und diese wurden Iudicia oder Hofgerichtstermine genennt. Im Jahr 1538 wurde diese Anordnung bey dem Kaiserlichen Landgericht B. N. und dem Anspachischen Hofgericht gemacht, und ob sie gleich vortrefflich war, so wurde sie doch erst durch die neue Hofgerichtsordnung vom 7. Iulii 1543 bey dem

Obergebürgischen Hofgericht eingeführet, und bey dem Oberhofgericht wurde sie gleichfalls getroffen. Es kann also hieraus kein Zweifel gegen das Saalgericht gemacht werden, weil, wenn es auch den alten Nahmen beybehalten und nicht den neuen Oberhofgericht bekommen hätte, doch die Eintheilung in hohe Gerichte und Gerichtstermine aufgekommen seyn würde. Der Prozeß bey dem Oberhofgericht kam mit dem Prozeß bey dem Hofgericht völlig überein, nur daß allein die Appellationen und etwa compromittirte Sachen da angenommen wurden, so wie es auch bey dem Saalgericht in den vorhergehenden Zeiten beschaffen war. Das Oberhofgericht dauerte von 1544 bis ohngefähr 1551 wo der damahls ausgebrochene Krieg fast alle Gerichte im Land verschloß. Ein Stillestand desselben war der Vorboth von einem noch traurigern Schicksal. Marggraf Albrecht verstarb und nun stellte das Anspachische Hofgericht auf einmahl seine Ansprüche wieder auf, ob sie wohl durch die Ländertheilung völlig abgethan waren. Das Anspachische Hofgericht hatte den Titel eines Oberhofgerichts nicht abgelegt und nun suchte es das Obergebürgische Oberhofgericht zugleich mit vorzustellen. Anfänglich gab das Obergebürgische Hofgericht dem Anspachischen den Titel eines Oberhofgerichts nicht, obgleich Marggraf Georg Friedrich Beherrscher des Obergebürgischen Fürstenthums war, nach und nach mußte es sich aber dazu bequemen.

So

So bald Marggraf Albrecht tod war, nahm das Anſpachiſche Hofgericht die Vices des Obergebürgiſchen Oberhofgerichts an ſich und nun giengen alle Appellationen von dem Obergebürgiſchen Hofgericht an das Hofgericht zu Anſpach. Endlich bekam ſogar das Kaiſerliche Landgericht B. N. die Vices des Obergebürgiſchen Oberhofgerichts, und damit hat es folgende Beſchaffenheit. Schon zu Marggraf Georg des Frommen Zeiten, waren einerley Perſonen Richter und Aſſeſſoren, ſowohl bey dem Kaiſerlichen Landgericht B. N. als dem Anſpachiſchen Hofgericht. Schon am Donnerſtag nach Lätare 1542 wurde ein gemeiner Beſcheid, welcher in dem Corpore Conſtitutionum im erſten Band des andern Theils auf der 549. Seite gedruckt iſt, im Nahmen des Kaiſerlichen Landgerichts und Oberhofgerichts publiziret. Damit keine Unordnung entſtehen möchte, ſo verordnete Marggraf Georg Friedrich 1554, daß das Kaiſerliche Landgericht B. N. mit dem Anſpachiſchen Hofgericht concurrentem iurisdictionem haben ſollte. Das desfalls ergangene Reſcript ſtehet in dem Corpore Conſtitutionum in dem erſten Band des andern Theils 417 u. f. Seiten gedruckt. Nunmehro ſtand es den Partheyen frey, ob ſie ihre Appellationen von dem obergebürgiſchen Hofgericht an das Kaiſerliche Landgericht, oder an das Anſpachiſche Hofgericht ſtellen wollten: das heißt dem Kaiſ. Landgericht B. N. wurde concurrens iurisdictio

mit dem Untergebürgischen Hofgericht gegeben, dieses hat die Vices des Oberhofgerichts allhier an sich genommen, folglich hat auch das Kaiserliche Landgericht B. N. die Vices des Obergebürgischen Oberhofgerichts. Diese Uebertragung hat wirklich ihren Grund in dem erst angezogenen Reseript von 1554 und eine neuere und ausdrücklichere Uebertragung war nicht nöthig, ist auch wohl schwerlich geschehen. Daß aber das Kaiserliche Landgericht B. N. und das Anspachische Hofgericht in der letzten Hälfte des sechzehenden Jahrhunderts von einerley Personen gehalten wurde und also da beyde concurrentem iurisdictionem hatten, einerley Gericht waren, folglich das Kaiserliche Landgericht B. N. zugleich die Vices des Oberhofgerichts hatte, das erhellet aus folgender Urkunde:

„Veit Gutteter: Gegenanwalt als Appellant „bietet die an Itzo producirte Expensarum Desig„nation. Aldieweil wißlich daß von dem den 1. „Martii publicirten Vrtheil in gebürrender Zeit „Rechtens appelliret, Immaßen Ihme dann her„nacher die Acta pro Apostolis reverentialibus „von dem Richter à quo per sententiam mitge„theilt vnnd nunmehro diese sach pro 2da instantia „zu Onolzbach an dem ober Hof- und Landgericht „alpereit anhengig gemachet vnd dieweiln dann „pendente appellatione nihil innovari debeat „zu deme Appellant mit Vmschreibung der Acten „ziemblich ober die Zeit vffgehalten Inmaßen des

Herrn

„Herrn Magistri Actorum eigene Uhrkunde be„zeuget, als bitt Anwald seinen prinzipalen nicht „zu übereilen.“

Dieser Rezeß wurde den 6. May 1594 von M. Veit Gutteter gehalten, und verdienet um so mehr vollkommenen Glauben, als dieser ein Gelehrter und vieljähriger Prokurator war, der gewiß wußte, an welches Gericht man von dem hiesigen Hofgericht appelliren mußte. Damahls war also das Kaiserliche Landgericht B. N. zugleich das Oberhofgericht, und da dieses die Vices des obergebürgischen Oberhofgerichts hatte, so hat sie auch das Kaiserliche Landgericht B. N. Ehe ich schließe will ich noch zwo Fragen beantworten. Die erste: wo ist das Anspachische Hofgericht hingekommen? Daß zu Anspach ein Hofgericht war, das ist sehr bekannt, daß jetzo keines da ist, das weiß auch jedermann, mithin ist die Frage natürlich. Das Kaiserliche Landgericht B. N. behauptete den Rang vor dem Anspachischen Hofgericht, statt daß man allezeit sagte: das Kaiserliche Landgericht B. N. und Oberhofgericht zu Onolzbach, brauchte man nur den ersten Nahmen und ließ den letzten weg, welches desto füglicher geschehen konnte, weil das Landgericht mit dem Hofgericht concurrentem iurisdictionem hatte. Nach und nach wurde des Hofgerichts zu Anspach vergessen, wie man eines Todten vergiesset und das Kaiserliche Landgericht B. N. behielt bis daher die Vices des Obergebürgi-

schen Saalgerichts, so wie es die Vices des Anspachischen Hofgerichts hat. Das Anspachische Hofgericht hat sich so heftig darum beworben, die Vices des hiesigen Saalgerichts zu behalten und nun ist es selbst unthätig und das Kaiserliche Landgericht hat seine Vices und damit zugleich die Vices des Obergebürgischen Oberhofgerichts, des Anspachischen Hofgerichts, selbst geschiehet aber keine Erwähnung mehr, dahingegen das Bayreuthische Saal- oder Oberhofgericht noch immer in Andenken erhalten wird. Die andere Frage ist, ob das Saal- oder Oberhofgericht des B. N. O. G. von Kaiserlicher Majestät anerkannt worden ist? Ich antworte Ja. Der Beweiß ist offenbar aus dem vom Kaiser Carl V. ertheilten Privilegio de non appellando. Es werden darinnen sorgfältig die Urtheile die der Fürst selbst spricht, von den Urtheilen der Fürstlichen Gerichte unterschieden. Der Fürst sprach aber damahls keine Urtheile selbst als am Saal- oder Oberhofgericht, dann die Regierung hatte Characterem repraesentatiuum noch nicht; nichts ist also gewisser, als daß das Saal- oder Oberhofgericht von dem Kaiser Carl V. anerkannt ist, und ein damahls schon etliche Jahrhunderte gestandenes Gericht, wie das Saalgericht war, hatte keine Bestättigung nöthig.

---

## II.
## Von der Keßler-Zunft des Bayersdorfischen Cirkelmaaßes.

Schon im vierzehnten Jahrhundert haben die Keßler und Kupferschmidte des hiesigen und der benachbarten Fürstenthümer eine Gesellschaft unter sich errichtet, die bey ihrem Handwerk vor Alters üblich gewesene Rechte und Gewohnheiten in gewisse Innungs- und Zunft-Artikel verfaßt, einen gewissen Distrikt festgesetzt, wie weit sich solcher erstrecken solle, und zu dessen allen Aufrechthaltung die Burggrafen von Nürnberg ersucht: diese Zunft-Gesellschaft aufzunehmen, zu schützen und zu schirmen.

Die Burggrafen übernahmen solchen Schutz und ertheilten ihnen 1327 einen ordentlichen Schutzbrief darüber, der 1350, 1363, 1400, 1409, 1422 und 1444, bis auf Kaiserliche Genehmigung, erneuert worden.

Die damahligen Handwerks-Artikel, Rechte und Gewohnheiten sind verlohren gegangen, und daher unbekannt. Aus dem Schutzbrief des Burggrafs Friedrich vom Jahr 1363 zeigt sich aber, daß über die verglichene Artikel und Freyheiten bereits damahls schon von Kaisern und Königen versiegelte Briefe ertheilt worden wären, welche aber

auch verlohren gegangen. Darinnen kommen aber alle vorerwähnte Schutzbriefe überein, daß die Bamberg. Coburg. Würzburg. Oberpfälz. Nürnberg. Windsheim. Rothenburg. Ansbach. Eichstädt. Weisenburg ꝛc. Kupferschmidte darunter gehört, und daß die Burg- und Marggrafen die von ihren Vorfahren, Röm. Kaisern und Königen in Schutz *) auf-

*) Die Keßler waren ursprünglich Harnischmacher und bey einem Kriegsheer unentbehrlich. Sie wurden zum Kriegsstand gerechnet, und standen unter dem Schutz des obersten Befehlshabers der Provinz. Dieß mag der Grund seyn, warum sie in mehreren Ländern von Alters her Fürsten zu ihren besonderen Schutzherren haben. Der Kurfürst in der Pfalz hat im Ostfranken, im Rheinischen Franzien und im Elsas, die Schutzgerechtigkeit über die Kalttschmide und Keßler. Von den ehemahligen Grenzen des pfälzischen Keßler-Gerichts-Bezirks handelt Kremer in der Geschichte des Rheinischen Franziens und Pfeffel in limite Franciae p. 1. p. 145 seq. Der Römische König Ruprecht bekennet in einer Urkunde von 1405, daß er als Pfalzgraf bey Rhein ein Keßlerlehen vom Reiche besitze. Thulemarius cap. XVIII. Octouiratus §. 46. p. 271 seq. Der Kurfürst zu Sachsen übt als Erzmarschall den Keßlerschutz aus, davon Seger in diss. archimareschallus imperii aeneatorum patronus et iudex, Lipsi. 1775 handelt. So will auch das Haus Hohenlohe einen besondern Keßlerschutz unter seine Vorrechte zählen. S. Hanselmanns diplomatischen Beweis, daß dem Haus Hohenlohe

aufgenommene Gesellschaft versprechen und handhaben, ingleichen dieselbe bey ihren Briefen, Artikeln und Freyheiten gegen männiglich und besonders gegen die, welche nicht zu ihrer Zunft gehörig sind, gleich ihre eigene arme Leute schützen, schirmen und bey Recht erhalten wollen.

Die ältern Kaiserlichen Privilegien sind unbekannt, und hat man nur eine mündliche Nachricht, daß Kaiser Sigismund 1411 das erste Privilegium über die fast schon hundert Jahr vorher bey den Burggrafen bestandene Schutz-Gerechtigkeit, ertheilt habe. Daß aber doch dergleichen wirklich gegeben worden, beweiset das noch vorhandene den Markgrafen Johann Alchymist und Albrecht Achilles von K. Friedrich 3. zu Nürnberg am Montag nach Franzisci 1444 ertheilte Protektorium*), worinn sich auf die vorherigen von Römischen Kaisern und Königen, ihren Vorfahren angediehene Privilegien bezogen wird.

Der Bezirk dieser Schutz-Gerechtigkeit ist darinnen folgendermaßen beschrieben:

2c. über

lohe die Landeshoheit schon lange vor dem großen interregno zukomme. S 262. Uebrigens hat Sattler eine artige Abhandlung: vom Keßler- oder Kaltschmids-Schutze, zu Tübingen 1781 in 8. herausgegeben.

*) Dieß Privilegium liefert Limnaeus in iur. publ. Tom. IV. Addition. I. ad lib. V. cap. VII. p. 448.

ꝛc. über alle in nachbeschriebenen Creyßen und Termineyen, anfahend von deroselben (der Mgfen) Land biß gen Rothenburg an der Tauber, von dannen biß gen Uffenheim, von dannen biß gen Bibert, das da gewesen ist auf der Straßen, von der Neuenstatt biß gen Würtzburg, von dannen biß Geyselwind auf die Staig, von Haßfurth biß gen Künsberg, von dannen biß an den Thüringer und Böheimer Wald, und von dem Böheimer Wald hinumb biß gen Thürscheureuth, von dannen biß an dem Fluß Rengen *), von dannen biß an die Donau, und gehet an der Donau auf biß gen Kehlheim an die Alt Mühl, und die Altmühl auf biß gen Pappenheim, und von Pappenheim biß gen Riet, von Riet biß gen Leutershausen, und gehet hernach auf Ostheimer Staig und darnach wiederum gen Rothenburg an der Tauber, als oben geschrieben stehet ꝛc. daß Sie selbige als andere Ihre arme Leuth behörig handhaben und versprechen, ingleichen bey den Ihnen, Ihren Erben und Nachkommen von den Herren Markgrafen gegebenen Gesetzen und Ordnungen, auch andern derselben wohl hergebrachten Frey- und Gewohnheiten (welche alle zugleich besonders mit confirmirt werden) wider diejenigen, die in vorbeschriebenen Circkel-Maaß nicht begriffen, und darinnen gleichwohl wider der Zunft Wißen, Willen und Erlaubniß, Kessel und Pfannen Werck ar-

*) in Schwaben.

arbeiten oder fail haben wollen, beschirmen, diese auch und einen jeden auf Betretten mit einer Buß von 15 Pfund neuer Heller ansehen; folglich sich allenthalben des gefreyten Schutzes über mehr ernannte Keßler und Kupfferschmidts Gesellschaft (die zugleich in diesen Privilegium alle freye Jahrmärkte in Franken, Schwaben und Bayern zu besuchen und allda fail zu haben privilegirt wird) von allermänniglich ohngehindert, gebrauchen und genießen sollen ꝛc.

Dieses Privilegium wurde allen, von Kaisern zu Kaisern bis auf Ferdinand III. im Jahr 1654 ertheilten Bestättigungen wörtlich einverleibt, mit allen Gesetzen, Ordnungen und Artikeln, deren sich die Zunftgenossen hiebevor einhelliglich verglichen und welche von den Burg- und Markgrafen gebilliget worden. In diesen Bestättigungen wird auch allen Chur- und Fürsten, dann andern Ständen des Reichs bey schwerer willkührlicher Strafe und Kaiserl. Ungnade auferleget, dem Handwerk der Kupferschmidte Bayersdorfischen Cirkel-Maaßes in ihrer Zunft-Ordnung, Rechten und Freyheiten auf keinerley Weiß und Weeg einige Hinderniß noch Beeinträchtigung zuzufügen.

Die Zunft-Artikel, die in ältern und besonders in den Markgräfischen Kriegszeiten verlohren gegangen, wurden 1562 wieder zusammengetragen. Sie enthalten ohngefähr so viel: daß die Gesellschaft

schaft befugt seyn soll, so oft es die Nothdurft erfordert, aus ihrer Mitte einen Schultheißen, 4 Vormeister und 8 andere Gerichts-Personen zu erwählen und zu verpflichten; sich mit selbigen alljährlich um Trinitatis zu Bayersdorf zu versammlen: daselbst in Anwesenheit des Ober-Amtmanns, als Obmanns und Oberschultheisens, dann des Amts Schreibers, ein Handwerks-Gericht zu halten: darauf die Bußwürdigen, so oft sie, wider das Kaiserliche Privilegium, die Zunft-Ordnung und gute Gewohnheit handlen, nach Gemäßheit ihres Vergehens zu bestrafen, und zwar mit den oben bestimmten 15 Pfd. neuer Heller, die in der Konfirmation von Kaiser Ferdinand III. von 1654 auf 15 Reichsgulden gesetzt worden, oder im Fall sie dazu zu arm sind, mit Anlegung der hölzernen, mit Eisen beschlagenen Geige. Andere werden gar der Privilegien für verlustig, und als Stümpler erklärt ꝛc.

Diese Artikel werden von allen Zunftmeistern, nebst Angelobung an den Gerichtsstab, förmlich beschworen.

Was an Meister-Wander- und Strafgeldern, oder von den sogenannten Einigern (die sich nehmlich in die Zunft einkaufen und gemeiniglich nur Flickwerk arbeiten) anfällt, bleibt zum Besten der Handwerks-Kasse und steht in der Disposition der Zunft, ohne daß der Herrschaft etwas davon abgegeben werden darf. Diese hingegen

hat

hat von einem jeden auf den Zunfttag erscheinenden Meister, außer des Schultheisens und des die Aufwartung verrichtenden Jungmeisters oder sogenannten Krôt 12 pf. Gleits-Geld.

Die Zunft bezahlt ferner bey jeden Zunfttag 10 fl. dem Ober-Amtmann, 5 fl. dem Amt- und Gerichtsschreiber, 5 fl. dem Schultheisen, alles fränk. Wehrung, dem Herkommen gemäß.

Solchem nach hat die Landesherrschaft ganz keinen Nutzen von dieser Gesellschaft, als bloß allein die Ehre, Erbschutzherr zu seyn.

In dieser Ordnung blieb es etliche hundert Jahre. Das Handwerk hat auf jeden Zunfttag die vorgegangene Mängel und Gebrechen unter sich nach ihren Artikeln ausgemacht, darüber jedesmahl ein ordentliches Protokoll geführt, worinnen zugleich alle erschienene Meister, deren manchmahl über hundert gewesen, mit Nahmen bemerkt worden.

Wenn Fremde, die nicht zum Cirkel-Maaß gehören, sich einschleichen wollen, oder Zünftige auf den ausgeschriebenen Zunfttag nicht erschienen, ist bey der Obrigkeit, worunter die Stöhrer und Stümpler gesessen, auf das Kaiserliche Privilegium geklagt und unter Anführung der hiesigen Schutzgerechtigkeit allda die Sache gerichtet worden.

So haben auch manchmahl die Fürsten als Schutz-Landesherren, oder die Regierung, oder

auch

auch nur der Ober = Amtmann als Handwerks= Oberrichter und Ober = Schultheiß, an die im Cirkelmaaß liegende Fürsten und Reichsstände, oder ihre Regierungen geschrieben, und selbige um Abstellung der in ihren Landen vorgehenden Stöhrer und Pfuschereyen requirirt, damit man nicht nach den Kaiserlichen Privilegien zu verfahren gemüssiget seyn müsse, welches jene dann auch gerne und willig gethan *).

Gleichwohl haben sich zu Zeiten immer einige Provinzen des Cirkelmaaßes abzuziehen getrachtet, wie denn aus den Schutzbrief der Markgrafen Johann und Albrecht von 1444 zu ersehen, daß die Meister der obern Pfalz, in Würzburg, Eichstädt, Oetting ꝛc. zurückgetreten, ob sie schon noch bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf dem Zunfttag zu Bayersdorf erschienen.

Die Sächsisch = Koburg = und Bambergischen folgten bald darauf diesem bösen Beyspiel nach, 1692 die Dünkelspüler und 1712 die Ansbachischen, 1655 die Coburgischen durch Verhezung eines Coburg. Kupferschmidts, Nahmens Martin Quark: worauf diese 1656 eine eigene Innung und Zunft = Ordnung errichteten, dazu sie sogar die

*) Wie solches die vielen, theils ältere theils neuere bamberg. sächs. anspach. und andere Schreiben, besonders im vorigen Jahrhundert beweisen.

die hiesigen Meister einluden. Hierüber entstand 1665 ein Prozeß beym Reichshof-Rath zu Wien, indem der Marggraf Coburg und Bamberg unter den 10. April verklagte, ein paar tausend Gulden auf die ad amicabilem ernannte Kaiserliche Commission verwendete, aber biß 1682 vergeblich stritte, darauf die ganze Sache liegen blieb.

Im Jahr 1732 errichtete auch gar der Ansbachische Zunfthauptmann, General von Reedn, und der Schwabachische Ober-Amtmann von Crailsheim, besondere Zunft-Ordnungen.

Folglich pflegen jetzt auf den nunmehr (nach den ehemahligen mit Genehmigung des Fürstens, bey der Zunft-Gesellschaft getroffenen Concert) nur alle zwey Jahr haltenden Zunfttag, sich außer den Inländischen weiter keine Fremde mehr einzufinden, als die Windsheimischen, Reußischen, Schlaitzer, Plauer, die zu Fürth und zuweilen der zu Asch gesessene Kupferschmidt.

Dem ohngeachtet aber werden doch noch immer nach den alten Rechten die bamberg. coburg. und anspach. Kupferschmidte, ordentlich dazu vorgeladen, ob sie gleich meistentheils die Einladungen uneröffnet zurück schicken.

Sonst aber bleibt die Haupt-Verfassung immer noch in ihrer uralten Ordnung.

Bey der Zusammenkunft wird in Anwesenheit des Ober-Amtmanns zu Bayersdorf als Ober-Richters und Ober-Schultheißens, von dem

Schultheisen, Vormeistern und Gerichts-Schöpfen ein ordentliches Zunft-Gericht gehalten, vor welchen alle Gebrechen und Angelegenheiten, die ein jeder im Cirkelmaaß begriffener Meister anzuzeigen hat, oder sich sonst hervorgethan, vorgetragen, in Erwägung genommen, protokollirt und verabschiedet: diejenigen Jungen, so nach dem letztern Conventag bey den Meistern in die Lehr aufgenommen oder freygesprochen worden, angezeigt und in das Handwerksbuch eingeschrieben: ferner diejenigen, so in eben der Zeit in der Zunft als Meister zu treten sich bey dem Schultheisen angegeben, werden aufgenommen, da für sie nach Beschaffenheit der Person und der Orte wo sie wohnen, bald mehr, bald weniger entrichten, nehmlich höchstens 24 fl. fränk. Meister-Geld in die Laden und dreyzehn Paar Handschuh (als vor den Schultheisen, vier Vormeistern und acht Gerichtsschöpfen) oder statt dieser letztern, zwey Thaler an Geld; da sie dann zu Meistern ernennt werden, und durch Angelobung an den Gerichts-Staab und Zusage, die vorgelesenen Artikel unverbrüchlich zu halten, in Eides-Pflicht genommen werden.

Wahrscheinlicher Weise ist erst 1444 der Ort Bayersdorf zu den ordentlichen Zunftort ausersehen worden, weil er allen dazu gehörigen Kreisen am bequemsten gelegen: und seit dieser Zeit haben sie sich das Handwerk des Bayersdorfer Cirkel-Maaßes genennt, nach dem vom

vom K. Friederich III. im Jahr 1444 ertheilten Privilegium.

Als K. Rudolph II. solches zu Augspurg den 26. August 1582 erneuerte, wurde die Reichs-Zunft-Lade hieher gebracht, und ein ordentliches Zunft-Richter-Amt errichtet, so der ehrbare Schöpfen-Stuhl der Kupferschmidte benennt und mit unter die Fürstlichen Instanzen gerechnet worden: daher ihnen auch die Marggrafen Johann und Albrecht privilegirte Ordnungen und Gesetze ertheilten.

Zu dem Cirkel-Maaß gehören eigentlich vier Kreise; nehmlich: 1) Bayreuth, Ansbach, Bamberg und Coburg; 2) Nürnberg und Würzburg; 3) das Vogtland bis über Plauen; 4) Fürth, Windsheim, Dünkelsbühl ꝛc. Jeder Kreiß hat einen Zunft- und Vor-Meister, der, wie der Schultheiß, aus den Mitteln der Zunft erwählt wird, lebenslang dabey bleiben muß und richterliche Pflichten auf sich hat.

Die Meister nennen sich: Meister des verordneten Schöpfenstuhls eines ehrsamen Kupferschmidt Handwerks.

Wenn nun auch gleich einer dieses Handwerk ehrlich und wohl erlernt hat, so muß er sich doch erst auf den Zunfttag, nach Handwerks-Gebrauch einkaufen, das Meisterstück, die Wander-Jahre und andere Dinge reichlich verbüssen, welcher Betrag von den Schultheisen eingenommen, die Gebüh-

bühren an den Ober-Richter und Sekretair bezahlt, das übrige zu der Mahlzeit verwendet, endlich, was noch übrig unter die anwesende Meister vertheilt wird: sonst wird er für einen Stöhrer *) geachtet, und darf kein neues Kupfer-Geschirr verarbeiten und verkaufen.

Bey diesen Schöpfen-Stuhl führt der Ober-Amtmann zu Bayersdorf vier Haupt-Aemter, denn er ist:

a) Zunft-Direktor;
b) Ober-Schultheiß;
c) Zunft-Hauptmann;
d) Ober-Richter.

Zunft-oder Handwerks-Schreiber ist der jedesmahlige Ober-Amts-Sekretär oder Aktuar.

Dann sind zwey Vorsteher, nehmlich:

a) der Zunft-Schultheiß, und
b) der Zunft-Vormeister.

Die übrigen sind Schöpfen des Schöpfen-Gerichts. Die Gernmeister und Gesellen werden Kupfer-Knaben genannt. Ein verheurather-

ter

*) Nach dem Patent des Marggrafen Christian Ernst d. d. Bayreuth den 26. Merz 1677, dürfen bey der Bayersdorfischen Zunft schlechterdings keine fremde Stümpler, Störer, Bönhasen und Landfahrer geduldet werden.

ter Gesell darf nicht arbeiten, und heißt ein Trümpel-Hengst.

Wenn ein Gernmeister vorhanden ist; so schreibt der Zunft-Direktor, auf Anmelden des Schultheißens einen Zunft-*) oder Jahrtag, zwey Monathe vorher, an die gesammte Zunft aus: da denn der, so dreymahl ausbleibt, das Meister-Recht verlohren.

Bey diesen Zunfttag hohlt das Handwerk zuförderst seine in dem Ober-Amthaus stehende Reichs-Zunft-Lade (die 1770 neu angeschaft, von feinen Kupfer sehr schön gearbeitet, zur Rechten mit dem doppelten Reichs-Adler, zur Linken mit dem Brandenburgischen Adler geziert worden) sodann den Zunftdirektor und den Handwerks-Schreiber unter klingenden Spiel vom Ober-Amthaus, in die Herberge ab.

Sobald der Zunftdirektor in die Zunftstube, vor die geöffnete Lade tritt, ergreift er den Zepter, der zierlich von Kupfer gearbeitet ist, und präsidirt im Nahmen des Landes-Fürsten, als Erb- und Ober-Schutzherrns, da er denn durch eine Anrede an die Zunft, den Zunfttag eröffnet, welche der



*) Der Zunfttag wird eigentlich alle sieben Jahr gehalten, wenn Gernmeister vorhanden sind: da bekommt der Ober-Richter 10 fl. und von jedem neuen Meister ein Paar Handschuhe, der Sekretär 5 fl. und das Handschuh-Geld.

Zunft = Schultheiß mit einer Danksagungs = Rede für die Zusammenberufung der Zunft erwiedert.

Dann werden die Handwerks = Angelegenheiten vorgetragen und durch Sammlung der Stimmen entschieden.

Der Gernmeister schwört, mit Auflegung dreyer Finger auf den Zepter, zur Zunft, worauf er zum Meister erklärt, und ihm sein Platz bey dem Schöpfen = Stuhl angewiesen wird.

Dieser Gernmeister wird vorher durch den untersten Schöpfen in die Stube geführt, worauf er den Zunftdirektor in einer besondern Formel um das Meisterrecht bittet. Sodann werden ihm die dreyzehn Reichs=Zunft=Artikel, und eine Meineids=Verwahrung vorgelesen, da er dann die Artikel, wie oben gesagt, beschwört: worauf ihn der Zunftdirektor, im Nahmen des Durchl. Hauses Brandenburg, zum Meister des verordneten Schöpfenstuhls eines ehrsamen Kupferschmidt = Handwerks spricht. So lang nun der Schöpfenstuhl sitzt, sind die Thüren verschlossen, und so oft einer von den Schöpfen aufsteht, um zu reden, muß er, so lange er spricht, den Daumen auf den Tisch drücken.

Vormahls wurde einem solchen Gernmeister ein Kranz aufgesetzt, er sodann von allen übrigen, auch mit Flitterkränzen gezierten Meistern mit klingenden Spiel vor das Thor hinausgeführt, und in den daselbst befindlichen sogenannten Keßler=Weyher geworfen, so sie baden nennten.

Aber

Aber heutiges Tages büßet er dieſes mit Geld ab. Eben ſo mußten auch ſonſt die Bayersdorfiſchen Kupferſchmidte dem daſigen Ober-Amtmann jährlich 10 fl. fränk. für kupfernes Geſchirr bezahlen: welches Geld aber jetzt der Herrſchaft entrichtet wird.

---

## III.

## Von benahmten merkwürdigen Felsen bey und um Kirchenlamitz.

Für alle, noch ganz ungebildete Völker, sind Höhlen und Felsenklüfte die ersten, ihnen von der Natur selbst, Statt der Wohnungen, angewiesene Zufluchtsörter. Noch mehr muß dieß der Fall seyn bey den Bewohnern rauher Gebürgsgegenden, so lange, bis sie sich zu einer solchen Stufe der Kultur empor arbeiten, daß sie Einsicht und Werkzeuge besitzen, um Hütten und eigentliche Gebäude errichten zu können. Unfehlbar wird man daher bey dem größten Theil unserer alten Vaterlandsbewohner, bis hin auf die Ankunft der Slavischen und Wendischen Völker (642), auch noch keine andern Wohnungen suchen dürfen, als die, welche die Hand der rohen Natur selbst erbaut — Felsen und Höhlen. Wie merkwürdig aber mußten dergleichen Geklüfte, vermöge des in alle Menschenherzen tief eingesenkten schönen Triebes: dasjenige, was uns, oder unsern Vorfahren einst nützlich war, nach langen Jahren mit dankbarem Wohlgefallen zu betrachten, selbst noch in spätern

Zei-

Zeiten bleiben! Ist uns aber eine Sache, ein Gegenstand, nur einmahl wichtig: dann sorgen wir gewiß auch bald für einen eigenen Nahmen. Auf diese Weise mögen denn die Benennungen verschiedener Felsen und Höhlen, auf die man hin und wieder in unsern Gegenden stößt, schon aus sehr alten Zeiten abstammen. Viele derselben aber erhielten die Nahmen, die sie führen, theils von ihren besondern Beschaffenheiten, z. B. von der seltenen Größe, Farbe, Lage, Bildung u. d., dadurch sie sich vor andern auszeichnen; oft aber auch von zufälligen Dingen, welche sich ehemahls an solchen Stellen ereigneten.

Inzwischen verdienen dergleichen benahmte Steinmassen allemahl die Aufmerksamkeit des vaterländischen Geschichtsforschers. Denn es ist gar nichts seltenes, daß zugleich weitläuftige Bezirke von Waldungen, Grundstücken, Huthen ꝛc. den Nahmen eines benachbarten Felsen führen. Wie merkwürdig werden aber alsdann solche Steingebilde in Hinsicht auf topographische Beschreibungen, gesetzt auch, daß es für den Reisenden, der solche Gegenden passirt, kein Interesse haben sollte, sie zu kennen!

Verschiedene, in dieser Rücksicht merkwürdige Felsen, finden sich unter andern auch bey und um den Marktflecken Kirchenlamitz. Außer dem Langen- und Dürrenstein in den Ge-

genden des Groß-Kornbergs *), dann dem Freudigenstein hinter der alten Feste Epprechtstein, scheinen besonders folgende bemerkenswerth zu seyn:

1) Der Hohestein,

dessen auch Will, Pachelbel und andere, die vom Fichtelgebürge Nachrichten lieferten, gedenken. Er liegt oberhalb des Ortes westnordwärts, am Zellerwege rechts. Der Weg dahin zieht sich neben einem, auf beyden Seiten mit Wald umgränzten Wiesengrunde, den sogenannten Hetschlar, allmächlig bergan, gegen den steilen Glaßanger, bis hin an den Ursprung des, wegen seiner schmackhaften Krebse, wohl bekannten Lamitzbaches. Hier windet sich derselbe durch ein trauriges Busch- und Stangenholz, bey dessen Ende man in einen großen, längs hin gelegenen Waldschlag eintritt. Hier nun steigt, halb von dem Dunkel des Waldes beschat-

*) Dieser gehört zu den ansehnlichsten Höhen des Fichtelwaldes, und war sonst der vorzüglichste Standort des Rothwildprets. Er wird wieder in verschiedene Waldbezirke abgetheilt, die theils zu den Königlichen Wildmeistereyen Kirchenlamitz und Martinlamitz, theils zu der Fürstlich-Schönburgischen Försterey Förbau und Schwarzenbach an der Saale gehören, wie z. B. die Gegend um den Hirschstein, wo auch noch die Ruinen von dem alten Raubschlosse gleiches Nahmens zu sehen sind.

schattet, diese ungeheure, aus einer Menge schroffer Granitplatten zusammengesetzte Felsensäule, der Hohestein, kolossalisch empor. Um ihr schauerlich erhabenes Aussehen weniger bemerkbar zu machen, scheint sie irgend einmahl einen Theil ihrer Felsenhörner abgeworfen zu haben, die nun unter ihr zerstreut umherliegen.

Bey der Vorstellung, welch eine herrliche Aussicht in die Runde, der Gipfel dieses Felsengebäudes gewähren müsse, da sich schon am Fuße ein so reitzender Bogen in die Ferne aufschließet, bedauert man schmerzlich die Schwierigkeiten, welche das Hinanklimmen zwar nicht unmöglich, doch einigermaßen gefährlich machen. Zur Rechten dieser Höhe aufwärts, zeigen sich im auffallendesten Contrast Epprechtsteins zerborstene Ruinen. Wer je einen Schauplatz von gehäuften Gegenständen der fürchterlich schönen Natur, mit einem Blicke vor sein Auge zu rücken wünscht, der trete an diesen Platz:

Hinc atque hinc vastae rupes, geminique minantur
In coelum scopuli. — — —
— — Tum silvis scena coruscis
Desuper, horrentique atrum nemus imminet vmbra.

Virg.

2) Der harte Käs,

oder auch, nach dem dasigen Dialect, der Härt- oder Hürtekees, unterhalb des Orts, dem Epprecht-

Epprechtstein gegen über, links an der, von Hof nach Regensburg führenden, Commercialstraße. Hier ragt derselbe am Saum des Kirchenlamitzer Burgerholzes, zwischen einer Menge ihm an Gestalt und Farbe ähnlicher Steinklumpen ansehnlich hervor. Er stellt eine große, oval gerundete Kugel vor, die wie mit einem Meisel bearbeitet, und außerdem noch mit weißgrauem Moose überzogen ist; — zwey Umstände, welche ihm ziemlich die Gestalt eines großen Käses geben, dergleichen wohl, weder die Schweitz noch Holland, dürfte aufzuweisen haben. So sonderbar der Nahme dieses Felsen ist: so sonderbar sind seine Eigenschaften. Man betrügt sich, wenn man, wie es bey dem ersten Anblicke scheint, leicht auf den Rücken desselben zu kommen glaubt. Ohne fremde Beyhülfe sind alle Bemühungen so gut, als vergeblich. Denn indem man den Körper zu erheben strebt, so wird derselbe, aus Mangel einer Handhabe, durch seine eigene Schwere vom Strebepunkt zurück gezogen, wenn man solchen fast erreicht zu haben glaubt; gerade als ob Kraft und Gegenkraft zu dieser Absicht gegen einander abgewogen worden wären.

### 3) Der Zigäunerstein,

oberhalb Dörflas, einem fürstlich-Schönburgischen, nach Schwarzenbach an der Saale gehörigen Dörfchen, an dem nördlichen Abhange des vorhin gedachten Groß-Kornbergs. Dieses seltene

tene Felsengebilde betrachtet man nicht ohne Verwunderung. Zu oberst auf dem Scheitel eines etwan zehen Fuß hohen Felsengestelles, ruht oder vielmehr schwebt eine gewaltige Felsenplatte, bey einer schmalen Unterlage, so sehr aus der Grundlinie verschoben, daß es ganz unbegreiflich ist, wodurch ihr augenblickliches Herabstürzen verhindert werde. Was also die Kunst an den schiefen Glokkenthürmen zu Pisa und Bononien durch Täuschung zu bewerkstelligen versuchte, davon liefert die Natur hier eine aufgedeckte Probe. Dieser Stein diente einigen von den, um 1418 in unsere Gegenden eingewanderten, Zigäunerhorden lange Zeit zum Aufenthalt. Diese erwählten ihn endlich, da man das Land von dieser unnützen und schädlichen Menschenrace zu säubern Anstalt machte, zu ihren Sammelplatze. Um sich in Vertheidigungsfertigen Stand zu setzen, fiengen sie an, die weitschichtigen Geklüfte dieses Felsen gewissermaßen zu befestigen, und, als man ihnen hier zu Leibe gehen wollte, vertheidigten sie sich daraus mit der hartnäckigsten Gegenwehre. Deßwegen findet man noch jetzt gewisse, den Schießscharten ähnliche, Oeffnungen dabey angebracht. — Auch die Einwohner des Lamitzgrundes, besonders alte Personen, Schwangere, Kinder ꝛc. nahmen in den unglücklichen Zeiten des dreyßigjährigen Kriegs öfter zu diesem Felsen ihre Zuflucht, um ihr elendes Leben unter seinen Klüften zu verbergen. Hier war

es,

es, wohin der damahlige Kaplan zu Kirchenlamitz, Nicol Clarner *), beschützt von dem Dun-

*) Sein Großvater war Burgermeister Johann (1586), und der Vater Kaspar Clarner zu Kirchenlamitz. Dieser hatte noch zwey Brüder: Hans den Jüngern und Michael. Von diesen dreyen Brudern ist sonderbar, daß sie 1612 alle drey, nach der Ordnung ihres Alters, ohne durch ein dazwischen kommendes fremdes Kind unterbrochen zu werden, taufen ließen: nähmlich: Hans der Jüngere am 10. April eine Tochter; Michel des folgenden Tages einen Sohn, Lorenz, und hierauf Kaspar am 12ten April einen Sohn, Johann, den jüngern Bruder unsers Diacons von dem Erhardt noch ein älterer Bruder war. Er erblickte das Licht dieser Welt 1610, studierte zu Wittenberg, bezog, nachdem er einige Zeit als Hofmeister im Kursächsischen zugebracht hatte, 1637 das Diaconat, und verehelichte sich hierauf 1638 mit Katharina Keimin, einer Tochter Valentin Keims, Jäger- und Forstmeisters zu Lauenstein und Lichtenberg. Mit derselben erzeugte er: 1) Eva Katharina. 2) Johann Wilhelm, der nachher 1668 Pfarrer zu Mengersdorf, dann zu Emtmannsberg 1671, hierauf Kaplan 1684 und endlich Pfarrer zu Kirchenlamitz 1691 wurde wo er am 20. Oct. 1700 starb. Er vermachte der dasigen Kirche 100 fl., damit derjenige, so Freytags um neun Uhr zum Gedächtniß des Todes Jesu lauten würde, besoldet werden möchte. 3) Anna. 4) Samuel. 5) Kunigunda. 6) Johannes Nicolaus. 7) Ursula Maria. 8) Johann

Dunkel der Nacht und dem Auge der Fürsehung, welches die Schritte der Redlichen leitet, sich begab, um seine, nach geistlichem Troste girrenden, Pfarrkinder zu besuchen, und die gehäuften Handlungen seines Amtes zu verrichten, indem er die Jammernden tröstete, den Kranken und Sterbenden das h. Abendmahl reichte, und an den noch ungetauften Kindern die Taufe aus der, in die Platte dieses Felsen schüsselförmig eingehauenen, Vertiefung, unter vielen und heißen Thränen, aber stummen Schluchzen der Umstehenden, verrichtete.

hann Kaspar. Im dreyßigjährigen Krieg hatte er viel auszustehen. Einige Kurbayerische Partheygänger zogen 1646 am 8. Febr. ihm die Schuhe von den Füßen, und seinen Kindern die Hemden vom Leibe aus. Er starb am 9ten Jenner 1663. Sein Leichenstein enthält in Bildern diese Gedanken: Sol oritur, vt occidat; — Sol occidit, vt oriatur.

## IV.

## Von dem Voigtländischen Rittergut Meyernberg.

Das Dorf bey der Eremitage, das jetzt von der Kirche daselbst Sanct Johannes genennet wird, hieß in den alten Zeiten Alten Trebgast.

In dem Dorf Alten Trebgast war ein Ansitz, welcher im oder vf dem Hofe zu Sanct Johannes genennet wurde; zu diesen Ansitz gehörten verschiedene Pertinenzien zu und ausser Alten Trebgast, die nach und nach so wie bey andern Rittergütern dazu gekommen seyn mögen. Die Besitzer dieses Ansitzes, mit samt dem Halbbau, Wiesen, Eckern, Weyern, und übrigen Zugehörungen schrieben sich Imhoue oder Imhoff, und hatten auch den Sitz zu obern und untern Colmdorf*), eine viertel Stunde von St. Johannes an den auf die Ere-

*) Hieß ehemahls Kolbendorf und empfieng Pangraz der Jüngere Imhoff, am Freytag s. Afra Tag 1517 den Sitz, mit samt 2 Höfen, 3 Söldengütern und 3 Sölden allda von den Markgrafen Casimir und Georg zu Lehen.

Eremitage führenden Königsweeg, als ein Brandenburgisches Mannlehen innen.

Balthasar und Pangraz Imhof empfiengen nach ausgestelltem Lehens-Revers vom s. Nikolaus-Tag 1464: „zwen hofe vnd zwen Selden zu Kolbendorff ob Peureut gelegen.“ Item einen hofe zu Trebgast, auf dem hoff gnant, vnd Zehendlein halbs ob Trebgast, Item den gepawht Burgstal doselbs, Item das frühmeß lehen zu Wunsess, ein Gut zu Trebgast, auf dem hoffgnant, mit aller seiner Zugehörung, nichts außgenommen, wie das Cuntz Castner weylent Innen gehabt, das der herrschafft auch ledig worden vnd ihr Vater von derselben kaufft hat“ und am Sonntag vor Michaelis 1488 zu Tregast auff dem hoff, zwen hoff, zwu Selden, vier ecker vnd ein wisenn die er Pangratz Imhoff vmb den Schartt erkaufft hat; Item fünff weyer, Item das gebaut Burgstall, Item den Zehennden vber das dorff, zu dorff vnd zu felde, zu rechten Mannlehen. Pangraz Imhofs Sohn, Pangraz der jüngere, der den Ansiz zu Tregast, Montags nach Lätare 1523 zu Lehen erhielt, hatte drey Söhne: Hanns, Fritz und Georg Imhof, von denen Hanns und Georg zu Kolbendorf, Freitags nach Viti (15. Junius) 1544, Georg aber, Samstags nach Esto mihi 1552 und nach Martini 1557 allein, endlich dessen Sohn Georg Pangraz, der 1562 fürstlich Kulmbachischer

Hofgerichts-Urtheiler war, am 28. April 1591 mit dem Siz vf dem Hof zu S. Johannis belehnet wurde.

Auf Georg Pangraz Imhof und seines Sohnleins Georg Asmus Absterben, fiel das Rittergut im Hof zu Alten-Trebgast 1597 dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg heim, und wurde 1598 ein Erbzinsregister darüber errichtet; es wurde aber dieses Rittergut nebst dem nach Hannß Christoph Hainolt Tod, dem Haus Brandenburg heimgefallenen Sitz Mistelgai (Mistelgau *) mit samt

*) In dem Dorf Mistelgau waren in alten Zeiten zwey adeliche Familien, die Heubscher und Hainolt angesessen. Jorg und Eberhard Heubscher empfiengen Mittwoch nach Sebastiani 1487 eine Behausung daselbst und Hanns Hainolt der jüngere nahm Montags nach Invocavit 1487 ein Haus zu Mistelgau nebst einem viertel zum Franckenhag von den M. Friedrich und Sigmund zu Lehen. Den Sitz Franckenhag verkaufte 1519 am Montag nach Cantate Christoffel Haynolt seinem lieben Gevattern dem Gestrengen vnd Erenvesten Herrn Sigmunden von Wirspergk, Ritter zur Glashütten um 1560 fl Rhl. Noch ist in der Kirche zu Mistelgau, wenn man auf die ehemahlige Lüschwitzische Porkirche geht, ein Stein in der Wand befindlich, darauf ein großes Kreutz und unten ein Schild, darinnen ein Dachs gebildet, zum Andenken des Erbaren Heinz Hainold, der am Sonntag zu Mitfasten 1492 starb und dem Gott gnadt!

samt dem Graben, dem Haus und Halbbau daselbst, nebst dem Sitz zum Pühel bey Neunkirchen, welchen er Montags nach dem Sonntag Judica 1552 zu Lehen genommen hatte, von Markgrafen Christian seinem Geheimen Kammer-Rath und Kanzler Friedrich Hilderich von Varell *), zur Belohnung des bisher bewiesenen Diensteifers, geschenkt und am 8. Sept. 1603 zu Lehen verliehen, von welchem es im Jahr 1616 Markgraf Christian selbst wieder kaufte und nebst Mistelbach **), Colmdorf,



*) Dieser besaß auch die ehemahlige Waldenfelsische Behausung im Grünwehr (ehemahls Grüenwerd) bey Culmbach unter Plassenburg (dem Schloßberg), welche er am 2. April 1615 aufschrieb; das ganze Schloß Haig (Burghaig), zwo Kemmaten zu Guttenberg und den todten und lebendigen Zehenden über das Dorf Lochau.

**) Mistelbach war eine alte burggräflich nürnbergische Veste. Nach einer Urkunde, die am nesten dinstage vor sant Jacobi-Tag 1349 gegeben ist, berichtigen Conrad von Auffees und seine Erben nicht allein ihre Schulden mit den Burggrafen Johann und Albrecht zu Nürnberg, sondern behalten noch 230 Pfund Heller gut, wovon 100 Pfund zu den Pfandschilling der Veste und Gut zu Mistelbach geschlagen wurde. Christoph von Mistelbach starb Mittwoch nach Pfingsten 1563 als der letzte seines Geschlechts, durch dessen Tod, das Rittergut Mistelbach dem Haus Brandenburg heimfiel.

Pühl *) und Culmberg (dem nachherigen Sophienberg) 1622 seiner Gemahlin Marie, Herzogs Albrecht Friedrich von Preussen Tochter, Lebenslänglich überließ, welche 1626 zum Rittergut Johannes auch den Dürschnizhof **), nächst

*) Im Jar 1379 an der Mitwochen nach s. Erharts-Tag machten sich Erharte und Albrecht sein sune die Vannauer zu dem Bühel gesessen verbindlich, daz sie alle ir Erben B. Friedrich mit der kemnaten vnd behausunge, die sie itzund bawen oder fürbaz bawen werden, zu den Puhel getrewlich dienen vnd gewarten schullen und schol ir offen hause sein. Diesen Sitz zum Pühel empfiengen zu Lehen am Abend Simonis und Jude 1516 Ulrich Haynolt, nach dessen Absterben seine Söhne Georg und Hanns am Tag Thome 1524 zu halben Theilen, und nach Georgs Tod, Hanns allein Dinstags nach Egidi 1531 dann dieses Sohn Hanns Christoph Samstags nach Kiliani 1537 und Freytags nach Viti 1544 durch seine Vormünder, dann selbst 1552; nach dessen Absterben er der Herrschaft heimfiel.

**) War in alten Zeiten ein besonderer Hof, welchen 1497 Samstags nach Lucie, die Gebrüder Georg und Pangraz von Seckendorf zu Crottendorf, nebst einem Garten am Stadtgraben, Burgermeister und Rath zu Bayreuth um 606 fl. 5 Pfund 20 Pf. vererbten, und dann die Markgräfin Marie den 15. Junii 1626 von Johann Köpplein, Rathsburger zu Bayreuth, um

2550

nächst am jetzigen Eremitager Thor, ohnfern der Stadt Bayreuth, erkaufte. Markgraf Christians Enkel und Nachfolger in der Regierung, Christian Ernst trat nach einer zu Bayreuth am 24. Dezember 1662 ausgefertigten Urkunde, diese Rittergüter seiner Gemahlin Erdmuth Sophia, Churfürst Johann Georg II. von Sachsen, Prinzessin, zeitlebens ab, und in den folgenden Zeiten wurden sie zu fürstlichen Kammergütern gemacht und deren meiste Zugehörungen in Erbzinslehens-Eigenschaft an die Unterthanen nach und nach verkauft.

Eine Pertinenz des Ritterguts im Hof zu Alten Trebgast oder S. Johannis war die Boxreuth, welche auch Porsreut, Bocksreuth und Porreuth geschrieben wird, und zwischen der Altstadt Bayreuth und Donndorf lag. Im funfzehenden Jahrhundert wurde sie mit dem Schloß Tanndorf (jetzt Donndorf) zu rechten Mannlehen verliehen, und war mithin eine Zugehörung desselben. Nickel von Weyer, Forstmeister, empfieng am freitag Sant Lucientag 1465 das holtz mit sambt den Steinbruch, bey Poxreutt



2550 fl., dann von den Hörrlischen Erben zu Bayreuth ihr gleich daran befindliches Haus und Garten 1631 um 440 fl. erkaufte, und eines mit dem andern dem damahligen Haushaltungs-Amt Johannes einverleibte.

gelegen, item den hoff zu Porreutt gelegen, mit aller Zugehörung mit sambt dem Schafgang und einen Weyer daselbst item den hoff zu Leymbach mit aller seiner Zugehörung. Ueber eben diese Stücke erhielte auch Nickels Sohn, der Forstmeister Günther von Weyer, Freytags nach s. Lucientag 1481 und Donnerstags nach Mathey Apostoli 1489, dann dessen Sohn Lucas, Mittwoch nach Exaudi 1510 die Belehnung. Nachher wurde die Borreuth eine Imhoffische Besitzung, und empfieng Pangratz Imhoue der Jünger zu Kolbenndorf, am Freitag Sant Affretag (7. August) 1517 ain hof zu Bocksreüt, Item Ein Seldengut Im Lainbach gelegen, mit sambt dem Zehendlein daselbst, lebendigen vnd todtenn, Item ain holtz der Galgenweg genant bey Lainbach gelegenn, Item ain clains weyerlein Im Lainbach, Item ain clains weierlein zu Bocksreut, von beeden Markgrafen Casimir und Georg zu rechten Mannlehen.

In dem im Jahr 1598 über das Rittergut Imhoff zu Alten Trebgast oder St. Johannis aufgerichteten Erbzinsregister, wird erwähnt, daß damahls Hanns Weber das Gut Borreut bestandweiß auf drey Jahr innen gehabt und dafür der Herrschaft jährlich fünf Sümra Korn und fünf Sümra Habern, Bayreuther Mees, gegeben habe. In dem Erbzinsregister über das Rittergut St. Johannes vom Jahr 1622 stehet Fol. 22

Bocks-

Bocksreut oder Bockshof: Christoph Niedermann, Giebt von den Güttern daselbsten, Jhärlich einen Ducaten Schutzgeldt.

Vor dem Jahr 1623 hatte der Kanzler Friedrich Hilderich von Varell den Bockshof dem Bürger und Spitalmeister Christoph Niedermann zu Bayreuth verkauft. Es war zwar unter dem Vorgeben als hätte Markgraf Christian darein gewilligt geschehen, es wollte sich aber die Einwilligung nicht finden. Dieses bewog M. Christian den Bockshof, nachdem jetztgedachter Fürst das Rittergut St. Johannes erkauft hatte, zu vindiziren. Es hatte aber Niedermann den Bockshof zertheilet und besaßen Paul Schmidt auf dem Teufelsgraben (liegt dem Bockshof gegen Abend), Hanns Zeuschel, Leonhard Jacob und Lorenz Prechtel Stücke davon, welche nach einer Urkunde vom 11. Julius 1623 zusammen für 1940 fl. wieder eingelöset wurden.

Nach der Johanniser Amts-Rechnung vom Jahr 1670 Fol. 17$^{b}$ hatte Lorenz Mayner, den Bockshof um 150 fl. Kaufschilling und 7 fl. 12 kr. Leykauf erkauft. Es finden sich aber in diesen Jahrs-Rechnungen weder die Kaufschillings-Fristen noch einige jährliche Gefälle verrechnet: vielmehr besaget ein Protokoll vom 31. Merz 1671, daß Lorenz Mayner Käufer, den

Bockshof gnädigster Herrschaft wieder heimgeschlagen habe.

Im Jahr 1690 gehörten zu den Bockshof:

I) an Gebäuden

1) ein Haus samt einer gewölbten Kuchen, Backofen dann Küh- und Schaafstall, gemauert 1676. Neu erbaut und mit Ziegeln bedeckt;

2) ein Stadel mit Tennen und 2 Barnet von ausgemauerter Riegelwand, worinnen 2 gemauerte Schweinställe.

II) an Gärten

½ Tagwerk hinter dem Haus, worinnen ein alter Apfel- und 2 dergleichen Bäume im Hof zu finden;

½ Tagwerk vor dem Haus und der Hofraith mit Planken und einer lebendigen Hecke zugemacht, dann mit jungen Obst- und Zwetschgen-Bäumen besetzt.

III) an Feldern

2½ Tagwerk der Schupfacker,
13½ Tagwerk der Flur im Leinbach,
1 Tagwerk das Marter-Aeckerlein,
10½ Tagw. der Steinbühl,
4 Tagw. am Danndorfer Weeg,
9 Tagw. das Oesterreich,
½ Tagw. das Schmatzen-Aeckerlein,
5 Tagw. im Galgenberg.

IV)

IV) an Wiesen

2½ Tagwerk die obere,
2½ Tagwerk die untere Schupfwiesen,
2 Tagw. das Hegnewieslein,
12½ Tagw. die lange Wiesen,
2 Tagw. die Holzwiesen.

V) an Weyern

½ Tagwerk der obere und
1 Tagw. der untere Weyer,
1 Tagw. der Leinbachsweyer,
ein Behälter bey dem Brunnen.

VI) an Hutwaid

2 Tagwerk bey der Hegenwiesen,
5 Tagw. zwischen den Hof und der Wiesen,
11½ Tagw. jenseits der Wiesen,
12 Tagw. in der Schmatzen,
12 Tagw. zwischen den Hölzern.

VII) an Waldungen

33 Tagwerk Laubholz mit etwas Fichten und andern Holz bewachsen,
7 Tagwerk Gestäudig.

Im Jahr 1703 wurde der ganze Bockshof an Gärten, Wiesen und Feldern auf 2,180 fl. angeschlagen, und mit allen Zugehörungen, nebst Einschluß des Inventariums und der sogenannten Sechs Tagwerk Mistelbacher Wiesen, nach einer in Christian Erlangen den 29. November dieses

Jahrs ausgefertigten Urkunde, dem Kammerdiener der Frau Markgräfin Elisabetha Sophia von Brandenburg-Kulmbach, Johann Nikolaus Marle, auf seine Lebenszeit zur Nutznießung überlassen, weil ihm aber beschwerlich war solchen zu bauen, so wurde ihm dagegen auf sein Ansuchen 150 fl. vom neuen Jahr 1708 an aus den Gefällen des Kloster-Amts Heilsbronn angewiesen.

Der Bockshof blieb bey der aus den Ritterguts-Stücken zu St. Johannis errichteten Haushaltung bis 1710, wo er d. d. Erlangen den 14. August dem Hof- und Justizienrath, auch Kammerjunker, Gottlob Friedmann von Poellnitz, auf 10 Jahre von Michaelis 1710 bis dahin 1720 für 4000 fl. Kaiserl. Währung wiederkäuflich überlassen wurde. Da sich inzwischen die herrschaftlichen Expeditionen täglich bey ihm vermehrten, so trat er den Bockshof am 4. July 1712 an den Dr. der Rechte Johann Balthasar Melchior um 4000 fl. ab; weil aber dieser sich von Bayreuth wieder wegbegab und der Vertrag von ihm unerfüllt blieb, so suchte Pöllnitz um die Erlaubniß den Bockshof zu zerschlagen an, und erhielt am 21. Oct. d. J. von der fürstlichen Kammer zur Resolution, daß er die jährlichen Kammer-Gefälle dabey auf 80 fl. erhöhen und 200 Species-Ducaten Abtrag bezahlen sollte.

Bey dem Zerschlagen des Bockshofs im Jahr 1713 kaufte der Bauersmann Daniel Höh die

die Gebäude nebst den nahe anliegenden zwey Gärten, 12¾ Tagwerk Feld, 8 Tagwerk Hut, dann die halbe Hofwiesen um 1200 fl.; weil er aber mit dem Kaufschilling nicht aufkommen konnte, so war er gezwungen diese Stücke wieder für 1100 fl. und 6 Species Thaler Trankgeld an den ehemahligen Hessencasselischen Lieutenant, Johann Georg Haager, den 4. Dec. d. J. zu überlassen. Es hat aber der Post- und Bothenmeister Johann Anton Meyer zu Bayreuth, diese Stücke an sich gebracht, und bey einigen Stücken das Einstandrecht ausgeübet, dergestalt, daß er im Jahr 1721 außer den vorhin genannten Hönischen Stücken noch 6 Tagwerk Feld, 2 Tagwerk Holzwiesen, sechs Tagwerk Wiesen und einen Weyer besaß. Damahls hafteten auf diesen Stücken zusammen 32 fl. 24 kr. Erbzins und Kammersteuer, dann der zehende Gulden Kauf- und eben so viel Erbhandlohn; von sämtlichen Stücken des ehemahligen Bockshofs wurde außer den erst genannten beyden Handlöhnern, jährlich 80 fl. 9 kr. fr. Erbzins und Kammersteuern entrichtet.

Der Postmeister Meyer hat in der Folge Zeit noch einige Stücke des ehemahligen Bocks-hofs an sich gebracht, jedoch nicht alle, indem er in allen nur 42 fl. 4½ kr. fr. Erbzinsen zu entrichten hatte und wirklich sind bis diese Stunde noch Amt St. Johanniser Zins-Lehen unter

ter andern das Badewitzische Wirthshaus *) auf dem Steinbühl an der ehemahligen Chause ohnfern dem Meyernberg vorhanden. Es ist also unter dem alten und dem neuen Bocks-hof allerdings ein Unterschied.

Im Jahr 1752 übergab der Postmeister von Meyern, das Gut Bockshof seinem Sohn, dem Hof- und Landschafts-Rath, Johann Gottlob von Meyern für 3500 fl. fr. Kaufschilling und 6 Ducaten Leykauf, verkäuflich, und von diesem kaufte am 5. Februar 1753 Markgraf Friedrich von Brandenburg-Culmbach, sein in der Friedrichs-Straße zwischen den Waisen- und damahligen herrschaftlichen Mulzhaus zu Bayreuth gelegenes, ganz neu erbautes Wohnhaus, samt den dabey befindlichen Nebengebäuden, Stallung, Hofraith und Garten, darinnen hernach eine Mahler-Akademie **) errichtet wurde.

Der Kaufschilling für dieses Haus war 11000 fl. fr. und wurde folgendermaßen gut gemacht:

3200

*) Diese Zapfenschenk muß das Bier aus der Brauerey zu St. Johannis nehmen und behält vom Eymer 15 kr. fr. zum Schenk-Pfennig innen. Das Bier wird überdieß durch das Brauerey-Geschirr unentgeldlich zur Zapfen-Schenk gefahren.

**) Einige Nachrichten von dieser Akademie der freien Künste und Wissenschaften, giebt Spieß in den brandenburgischen historischen Münzbelustigungen, Th. 3. S. 92 ff.

3200 fl. fr. mit dem sogenannten Brandenburgischen Hause,

3200 fl. fr. mit dem sogenannten Graf Löwenhauptischen, vormahls Pflugischen Wohnhaus in der Stadt am alten Schloß zu Bayreut gelegen samt den dabey befindlichen Gebäuden,

1600 fl. fr. baar in allem 8000 fl. fr.

und für die übrigen 3000 fl. fr. wurden gegeben:

1) das abgetriebene, um den Bocksh of gelegene herrschaftliche, meistentheils in unausgewachsenen Förnholz bestehende Gehölz, worinnen der Hof- und Landschaftsrath von Meyern ohnehin die Hut- und Streu-Rechen-Gerechtigkeit hergebracht hatte, samt Grund und Boden,

2) die Aufhebung und perpetuirliche Erlassung der jährlich 42 fl. 4½ kr. fr. betragenden Erbzinse,

3) die Aufhebung eines gewöhnlichen Lehengeldes bey Kauf, Tausch und andern Veränderungsfällen, auch Todenfalls, von besagtem Landgut Bocksh of oder Meyernberg.

Den 14. August 1754 stellte der Hof- und Landschafts-ath von Meyern, nachdem er die Erlaubniß schon vorher erhalten hatte, sein aus dem ehemahligen Bocksh of gezogenes Gut auch Bocksh of genannt, Meyernberg nennen

nen zu dürfen *), bey Markgraf Friedrich vor:

Es

*) Es ergieng deswegen an das Amt St. Johannis nachstehendes Kammer-Rescript:

Von Gottes Gnaden, Friedrich, Markgraf zu Brandenburg, in Preußen ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. E. L. G. Euch bleibet hiermit gnädigst unverborgen, was maßen Wir von Unserm Hof- und Landschafts-Rath Gottlob von Meyern, sein allhier in der Friederichs-Straße neu erbautes Wohnhaus mit dessen Zugehörungen käuffl. an Uns gebracht, und vermöge der sub 5. curr. immediate gnädigst abgeschlossenen Kauffs-Punctation diesem Unserm Verkäuffer von seinem in Besitz habenden Land-Guth Pockshoff, modo mit Unserer gnädigsten Concession Meyernberg genannt, sowohl die Aufheb- und perpetuirliche Erlassung der jährlich 42 fl. 4½ kr. fr. betragenden Erbzinßen, als auch die Aufhebung des gewöhnlichen Lehen-Geldes bey Kauff-Tausch- und Veränderungs-Fällen, dann des Todenfalls a primo Ianuar. a. c. statt des stipulirten Kauff-Schillings unter andern verglichenen Puncten mit verwilliget haben. Gleichwie nun der Betrag sothaner Erbzinßen bey dem Euch gnädigst anvertrauten Amt zeithero alljährlich entrichtet, und in gewöhnliche Verrechnung gebracht worden: Also habt ihr in Conformitaet dieser Unserer gnädigsten Gesinnung selbigen nunmehro nicht nur von Anfang gegenwärtigen Jahrs krafft dieses behöriger maßen in Rechnungs-Ausgab zu verschreiben, sondern auch diese gantze Verhandlung denen Amts-Urkunden umständlich zu inseriren, somit mehr

be-

Es hätten Höchſt Dieſelben gleich andern Fürſten, vornehmlich Ihro Maj. des Königs in Preußen bey allen Gelegenheiten zu erkennen gegeben, daß Ihnen die Pflanzung und Erziehung der Maulbeerbäume zum Wohlgefallen gereichen würde und es ſeyen deswegen Ausſchreiben ergangen. Da er ſchon vor etlichen Jahren auf ſeinem Gut Meyernberg dazu den Anfang gemacht und es durch viele Koſten und Fleiß dahin gebracht, daß nicht nur die gepflanzten etliche hundert jungen Maulbeerbäume und geſetzten Heckengut angeſchlagen, ſondern auch bereits einen Anfang zur Haltung der Seidenwürmer und Erziehung der Seide ſelbſt machen könne; ſo habe er die wenige Seide die im J. 1754 herausgekommen, Höchſt Denenſelben überreichen und an gnädigſter Aufnahme nicht zweifeln wollen, da es die erſte Seide ſeyn werde, die im Lande erbauet worden. Da hiedurch die Möglichkeit,

berührten Hof- und Landſchaffts-Rath v. Meyern, deſſen Erben und Erbnehmen, auch einen jedesmahligen Beſitzer obgedachten Landguthes von allen Erbzinß- Handlohns- und Todenfalls-Anforderungen für jetzo und ins Künftige außer Sorgen und Anſpruch zu laſſen. Hieran ꝛc. Datum Bayreuth, den 9. Febr. 1753.

A. E. Killinger.
J. C. Seidel.
M. G. Zehelein.
C. A. Franck.

keit, Seiden in hiesigen Gegenden zu erzeugen sich ergebe, so würde er sich es noch mehr angelegen seyn lassen mit Anlegung einer Maulbeerbaum-Schule und mit der Zeit Anschaffung eines Filatorii den Seidenbau den Unterthanen nützlicher zu machen, wenn er nicht daran dadurch gehindert würde, daß auf seinem gedachten Gütlein, weil es keine Hintersassen habe und zu einsam liege, er vor den Diebereyen nichts sicher haben und davon bringen, theils keine Leute in der Nähe haben könne, welche die erforderliche Arbeit und Aufsicht verrichten könnten. Diesen könnte leicht abgeholfen werden, wenn Höchst Dieselben ihm nebst Verstattung der vogtländischen Rechte die Erlaubniß ertheilen wollten, einige Trüpfhäuser auf seinem Gütlein zu erbauen und Leute dahin zu setzen, die er in der Erziehung der Maulbeerbäume unterrichten und dazu an der Hand und durch solche mehr Sicherheit haben könnte. Er erbiete sich gedachtes, sein Gütlein das nach der damahligen Beschaffenheit als ein Eigenthum zu betrachten sey und wie andere heimfällig werden könne, nicht nur zu Ritter-Mann- und Weiberlehen aufzutragen, sondern wolle auch die Versicherung von sich stellen, daß auf die Trüpfhäusler keine Beholzung aus den herrschaftlichen Forsten verlangen, sondern er solche selbst damit versehen wolle. Die Genehmigung seiner Bitte wolle er für die auf das Maulbeerpflanzen versicherte Belohnung annehmen.

Den

Den 17. August dieses Jahrs wurde unmittelbar beschlossen, dem Hof und Landschaftsrath von Meyern gebetenermassen mit Erhebung seines bisherigen gemeinen Guts der Meyernberg genannt, in ein Ritter-Mann- und Weiberlehen zu willfahren, sodann ihm die voigtländischen Rechte darauf, jedoch unter gewissen Restriktionen, zu ertheilen.

Die Einschränkungen waren: 1) daß, wofern das Gut Meyernberg steuerbar, deswegen genugsam vorgesehen werde, 2) daß die voigtländischen Rechte mit Ausschluß der niedern Jagd verstattet, 3) der Revers wegen des Holzes ausgefertiget und 4) die Inwohner der 6 bis 7 Trüpfhäuser von ihm mit genugsamen Feldbau und Wieswachs versehen werden, damit sie sich in allen Fällen ehrlich, ohne, daß die Nachbaren das geringste zu befürchten haben, ernähren können.

Den 21. August 1754 wurde nun eine Urkunde folgendes Inhalts von dem Hof- und Landschafts-Rath von Meyern und seiner Gemahlin Regina Eleonora Sophia von Meyern gebohrne Segnitz von Schmalfelden ausgefertigt:

1) Der Bockshof nun Meyernberg genannt, werde mit allen seinen Pertinenzien, welcher dem Amt St. Johannis mit der Jurisdiktion unterworfen und jedoch Lehengeldes, Todtenfalles, Steuer und Erbzinnses frey zu Lehen giengen, Herrn

Markgrafen Friedrich und allen Dero Erben und nach den Kompaktaten des Königl. Chur- und Hochfürstl. Hauses Brandenburg in dem Fürstenthum B. N. O. G. succedirenden Nachfolgern zu Rittermann und Weiberlehen dergestalt angetragen, daß statt sothanes Gut Lehengelds, Steuer und Erbzins frey zum Amt St. Johannis lehenbar gewesen, die bisherige Qualität verändert werden möchte, gebeten

2) mit den fernern Gesuch zu verstatten, weil der Ort einsam, somit allerhand gewaltsamen Diebstählen ausgesetzt ist, neben herum 6 bis 7 Trüpfhäuser zu erbauen,

3) dazu soll niemals aus herrschaftlichen Waldungen weder Bau- noch Brennholz verlangt,

4) zu jedem Trüpfhaus wenigstens ein Tagw. Feld und ½ Tagw. Wiese abgegeben,

5) solche niemalen mit andern Leuten als Taglöhnern besetzt,

6) und wenn der Besitzer des Guts Meyernberg ja einen oder andern Handwerksmann gerne haben möchte dieser wegen bey Sr. H. Dchlt. um die gnädigste besondere Erlaubniß, und diese zu Entrichtung der Handwerkssteuer gleich andern in die Residenz-Stadt zünftenden Handwerkern angehalten werden,

7)

7) diese Trüpfhäußer-Besitzer bey Haasen oder anderer Jagd wenn dergleichen an dem Ort oder bis auf 5 Stunden weit ausser des Guts Gränzen gehalten würde, die unentgeldliche Frohn leisten sollen,

8) daß auf dem zu einem Rittergut erhebenden Meyernberg die voigtländische ritterschaftliche Rechten ertheilet werden möchten, dagegen

9) nie eine Jagd die der Besitzer ohnehin nie darauf gehabt, verlangt noch

10) was den passum iurisdictionis bassae anbetrift die mit den voigtländischen Rechten verliehen zu werden pflegt, daß dem Amtmann zu St. Johannis, welcher vorhin solche jederzeit besorgt an den ihm gebührenden Gerichtsgebühren gar nichts entzogen, sondern er in den dazu gehörigen Frevel und Fornikations-Fällen um den Knecht zu Abholung und Incarcerirung eines Verbrechers requirirt und ihm die sonst gehabten Gebühren mit Einschluß der für den Knecht gelassen werden sollen;

11) der Besitzer des Meyernberg soll sich dadurch der Concurrenz zu den ad necessitatem aut utilitatem publicam erforderlichen Leistungen als zum Beytrag der gemeinen Straßen Reparaturen und dergleichen keineswegs entziehen, ingleichen

12) wegen nicht leistender Ritterdienste und

künftig genieſenden fructuum jurisdictionis jährlich 12 fl fr. zum Lehenhof entrichtet und

13) das Rittergut Meyernberg nur lediglich auf Ehegatten und eheliche Leibeserben kommen und verfallen ſolle.

Am 24. Auguſt d. J. wurde dieſe Urkunde genehmigt, den 26 d. M. beſtätigt, und zugleich erklärt, daß das bisherig Amtslehenbare Gut Meyernberg in ein voigtländiſches mann- und weiberlehenbares Rittergut verwandelt ſeyn ſolle, dergeſtalt und alſo, daß ſolches von nun an der voigtländiſchen ritterſchaftlichen Rechte gleich andern dergleichen in der Amtshauptmannſchaft Bayreuth gelegenen Rittergütern, auſſer den bemerkten Einſchränkungen zu erfreuen haben ſolle.

Den 27. Auguſt hat der Hof und Landſchafts-Rath von Meyern für Erhebung des Guts Meyernberg in Ritterlehen und darauf ertheilte voigtländiſche Rechte dann erlaubte Zerſchlagung einiger Felder und Wieſen zu etlichen Trüpfhäuſern 180 fl. fr. ſtatt 50 Species Dukaten zur Scatull erlegt und am 26 Sept. die Belehnung mit dem Rittergut Meyernberg empfangen.

Der Hof und Landſchaftsrath, nachheriger herzoglich Braunſchweig-Lüneburg. Landdroſt von Meyern verkaufte das Rittergut Meyernberg mit allen ſeinen Pertinenzien ſamt den im Schloß befind-

befindlichen Meublen für 10500 fl. fr. und 100 Species Dukaten Leykauf den 23 Jänner 1764 an den Kammerdiener Carl Emanuel Hornberger. Als dieser 1765 starb, kam am 18. Sept. d. J. das Rittergut käuflich an des Käufers Bruder den nachmahligen Landschafts-Rath Wilhelm Heinrich Hornberger, dessen Wittwe Christiana Charlotta geborne Real, dann deren beede Stieftöchter Wilhelmina Henriette Hornberger und Christiana Friederika Jost geborne Hornberger verkauften es im Jahr 1778 den 24. August an den damahligen Hofjunker Herrn Friedrich Wilhelm Ferdinand von Brandenstein zu Wüstenstein um 11,000 fl. fr. nebst 250 fl. fr. Leykauf. Mit diesem schloß am 6. May 1779 die Frau Kammerherrin Sophia von Eglofstein gebohrne von Thüna einen Kaufkontrakt über das Rittergut Meyernberg ab, und empfieng am 23. November 1780 die Belehnung, vertauschte aber im Jahr 1790 die Rittergüter Meyernberg, Haidhof und Kotzmannsrent gegen die Rittergüter Bueg ꝛc. an den Kammerherrn von Bünau, behielt sich und ihren Kindern jedoch das Einstandrecht bevor.

Den 23. May 1791 verkaufte der Kammerherr Günther von Bünau das Rittergut Meyernberg dem Herrn Dr. und Hofrath Johann Gottfried Meyer zu Erlangen für 23000 fl. Rhl. und 500 fl. Rhl. Leykauf. Der Herr Graf Leopold von Eglofstein gegenwärtig Königlich Preußi-

scher Kammerherr und Reichsritter Orts Steigerwald Ritterhauptmann zu Erlangen als Tochtermann der Frau Kammerherrin von Eglofstein suchte das Einstandrecht: es wurde aber diese Sache d. d. Erlangen den 27. Oct. 1791 dahin verglichen, daß dem Herrn Grafen von Eglofstein das Rittergut Meyernberg verblieb, der es auch gegenwärtig besitzt; dem Herrn Dr. Meyer aber, zum Ersatz der bey der Akquisition dieses Ritterguts gehabten Schäden und Kosten 300 fl. Rhl. vom Herrn Grafen von Eglofstein gegeben wurden.

Das Rittergut Meyernberg hat demnach, wie ein großer Theil der Rittergüter, seinen Ursprung einem Hof, und zwar dem Hof zu Porreut zu danken, der schon im vierzehnten Jahrhundert zur Herrschaft Bayreuth gehörte. Der Beweis liegt in dem ums Jahr 1398 verfaßten und im Geheimen Archiv zu Plassenburg verwahrten ältesten Land-Buch, dem sogenannten Libro antiquo Burggravii Iohannis, worinn Fol. 22 stehet: Porrewt. Ott Sneyder hat daselbst einen hof der gehort auch also in daz Gerichte, (nemlich Bayreuth). Zeug des Lehenbuchs Churfürst Albrechts von Brandenburg, durch Friedrich prucker Landschreiber vf dem Gebirg Nach seiner gnaden tode (1486) Renovirt Fol. 7b hat Nickel von Weyer empfangen: den hoff zu porrentt mit aller seiner Zugehorung, felt Acker, wysen, holtz vnd einen weyer, Item ein

gutt

gutt Im Laynpach bey porreutt gelegenn, das hatt auch besunder Ecker, wysen vnd holtz, das er allis vmb Jacoben Ottschneyder *) von Bayrreutt gekaufft, vnnd das Meister Hans Marcj **) von seinen wegen aufgeben hat, Actum



*) Die Ottschneider gehörten zu den angesehensten Bürgern der Stadt Bayreuth. Aus diesem Geschlechte war Hanns 1433 und 1451 Castner, und Herr Ambrosius 1513 Besitzer der Pfründ der Brüderschaft von U. L. Frauen Rosenkranz und 1515 Besitzer der Meß der Brüderschaft S. Anna daselbst. Dieser empfieng Donnerstags nach diuisionis apostolorum 1516 zu rechten Mannlehen: ein kleines halbes zehettlein lebendigen vnd totten vber das dorfflein zu fürsetz sein väterlich Erb. Jacob Ottschneider, von dem oben die Rede ist, empfieng 1465 am Suntag nach Mathej Apostolj ein gütlein zu goßler gelegen, Item ayn kleins halbs zehentlein lebendig vnd tode vber das dorfflein zw fürsetze, als Brandenburgisches Mannlehen, und bewohnte Albrecht Blassenbergers Burggut zu Bayreuth. In Churfürst Friedrichs I. von Brandenburg Privilegium der Stadt Bayreuth, gegeben zu Onolzbach, Sontags nach St. Walburgis Tag 1439 kommt unter den Freyhäusern, der alten Ottschneidern Höfstatt mit vor, die nachher Georg Pangratz Imhof zu S. Johannis innen hatte, in ältern Zeiten aber die Seckendörfer von Creusen besassen.

**) Dieser Herr Johannes Marcj besaß auch einen Hof zu Hule, der nach seinem Tod, Churfürst Al-

tum Culmach (Culmbach) am donnerstag vor Thome 1459. In der Folgezeit wurden zu diesem Hof noch mehrere Stücke geschlagen, und so entstand nach und nach das Rittergut Meyernberg.

Albrecht heimfiel, und d. d. Blassenburg am mitwochen nach Valentini 1464 Mertein Imhof zu Trebgast auf dem Hof wieder verliehen wurde.

---

## V.

## Geschichte von Markt Erlbach.

Markt Erlbach ist schon in den heidnischen Zeiten angebauet worden. Dieß beweisen die vielen tumuli oder heidnischen Gräber, welche nahe bey dem hiesigen Ort sich befinden. Viere derselben sind nur eine Viertelstunde weit von hier entfernt. Mein sel. Vater hat selbige am ersten im Jahr 1772 entdeckt. Sie befinden sich alle in Eichwäldern, nämlich im Kai, bey Eschenbach auf dem Zirnberg *), in Oberulsenbach und auf der Kemmaten. Alle Völker, die Griechen und Morgenländer hatten ihre heiligen Haine und so war auch nach der Meinung unserer deutschen heidnischen Vorfahren, der Aufenthalt der Götter in den Wäldern. Aus dieser Ursache hatten sie daselbst ihre Altäre, Opfer und Begräbnisse, damit sie im Leben und im Tode



*) Zirn heisset eine Fichte und Zirnberg der Fichtenberg, von den Fichten, die ehehin darauf stunden und zum Theil noch darauf stehen. Dieser Berg fängt schon bey Willhermsdorf an und die dasige Kirche nebst einem guten Theil dieses Orts lieget auf selbigen, welcher sich bis hieher und noch weiter erstrecket.

den Göttern desto näher seyn mögten. Die Slaven zogen die Haine von Eichwäldern, und Erlen allen andern vor und ihre Priester, die Druiden, wählten nicht ohne weise Absichten die dicken und finstern Eichwälder zu ihrem Gottesdienst. Denn die Stille und Abgeschiedenheit des Orts, das dämmernde Licht welches über ihnen schwebte, dieß heilige Dunkel machte den stärksten Eindruck auf den sinnlichen Menschen, und alles vereinigte sich da, heiligen Schauer zu erregen und dem Menschen die Stimmung zu geben, welche sich so gerne an die Empfindungen der Religion anschmiegt und für dieselbe empfänglich macht. In den gedachten tumulis wurden außer den Urnen, ein großes eisernes Schwert, dessen Scheide auch von Eisen war, ingleichen Opfermesser und große messinge Ringe gefunden, ingleichen kleine Stücklein von Bernstein und etwas von einem Halsgehäng aus Bernstein, welches anzeiget, daß daselbst ein Frauenzimmer begraben gewesen. Einige Urnen und die messingen Ringe hat mein sel. Vater an das Gymnasium in Ansbach geschenkt. Diese tumuli waren mit Steinen umsteckt in deren Mitte die Urnen stehen. Die Urnen selbst waren wieder mit Steinen umgeben und oben darauf mit einem großen Stein zugedeckt oder verwahret, so, daß sie, wie in einem Gewölbe gestanden sind, damit sie nicht von der Last zerdrücket werden mögten; denn sie wurden alsdenn mit mehr als hundert Fuhren Steinen und

Sand

Sand bedeckt oder überschüttet. Sie waren eben so beschaffen, wie Homerus die griechischen Todtenhügel beschreibet: circulo designarunt tumulum, fusilem terram aggesserunt et infunderunt et superne densis lapidibus straverunt magnis etc. Nur sehr selten trift man eine einzige Urne an, sondern fast allezeit mehrere, welche in einem Cirkel herum stehen, wie denn im Todtenhügel bey Eschenbach sich bey acht Urnen befunden haben. Aber es ist die gröste Vorsicht bey Oeffnung derselben anzuwenden, wenn man die Urnen ganz unbeschädigt erhalten und herausnehmen will. Diese vielen tumuli nun, welche bey dem hiesigen Ort anzutreffen sind, beweisen, daß die hiesige Gegend von den Heiden bewohnt und angebauet worden ist. Es ist bekannt, daß Kaiser Carl der Große hat in den Jahren 794. 799. 804. viele von den Sachsen, welche so oft von dem Christenthum abfielen, nach Franken und in andere Provinzen abführen lassen. Und von diesen Sachsen ist der hiesige Ort angebauet worden. Seinen Nahmen hat er von dem Erlenbach, an dem er liegt, erhalten, so wie unzählige Orte ihren Namen von den Bächen, an welchen sie erbauet worden, erhalten haben. Die hieher geführten Sachsen haben ihren Gottesdienst auch an dem Erlenbach und zwar an der Stätte gehalten, wo jetzt die Kirche stehet; denn darauf sahen die Heiden, ihren Gottesdienst entweder bey den Anhöhen

oder

oder an den Wassern halten zu können, wie denn auch bekannt ist, daß bey ihren Opferplätzen gemeiniglich fons sacer gewesen ist. Um nun die Heiden desto ehender zur Annahme des Christenthums zu bewegen, wurden die christlichen Tempel an der Stätte, wo sie ihren Gottesdienst gehalten haben, erbauet, weil sie an solche Orte schon gewohnt waren. Daß Markt Erlbach bald zu einer ansehnlichen Größe gelanget ist, ersiehet man daraus, weil es im Jahr 1164 schon zween christliche Geistliche gehabt hat, nämlich Ludwig und Reginbold, welche beyde vorkommen in litteris Heinrici Wirzeburgensis Episcopi super Concambio decimarum in Erlebach et decimam in Adelsdorf, Katerbach, Berbach etc., inter ecclesiam dictam Erlebacensem et conventum monasterii in Heilsbrunnen inito. Anno domini Mill. c. LXIIII.

Ehehin hat der hiesige Ort zu den freyen Reichsdörfern gehöret. In Franken hat es in den ehemahligen Zeiten eine Menge solcher freyer Reichsdörfer, freyer Mühlen und freyer Höfe gegeben. So befinden sich allein in hiesiger Pfarr an der Forach zwo freye Mühlen, welche sich erst vor wenigen Jahren in Brandenburgischen Schutz begeben haben, nämlich die sogenannte Blümleinsmühle und die untere Forachsmühle. Der Reichshofrath von Senkenberg, welcher die Verfassung Deutschlands so gut gekannt und beschrieben hat, sagt deswegen in

der Vorrede zum zweyten Theil der Sammlung von ungedruckten und raren Schriften zur Erläuterung des Stats, gemeinen, bürgerlichen und Kirchenrechts §. 9. folgendes: Deutschland war ehedem voll von Reichsdörfern, welche hernach mehrentheils durch Vorsatz oder freywillige Untergebung mediat geworden, und redet in den folgenden mehr davon, führet auch deswegen verschiedene Urkunden vom K. Carl IV. unter dem Jahr 1367 und vom Leopold an. Diese freye Reichsdörfer hatten große Vorrechte und zwar die hohe und niedere Jurisdiction. Sie musten sich selbst schützen, selbst Recht und Gerechtigkeit unter einander handhaben. Sie errichteten für sich Dorfordnungen, erwählten Schultheißen und andere Gerichtspersohnen und verpflichteten selbige. Auch nahmen sie gemeine Diener an, ertheilten Gast-, Baders- und andere Handwerksgerechtigkeiten. Sie hatten auch das geistliche Lehenrecht oder ius patronatus, berufften Pfarrer und Schuldiener und hörten die Gotteshaußrechnungen ab, wie dieß alles Jenichen *) umständlich bewiesen hat. Die Urkunde Kaiser Carl IV. vom J. 1355 **) bezeuget dieß in Ansehung

*) In der Abhandlung von den Reichsdörfern und reichsfreyen Leuten, 1768.

**) Sie ist in Ioannis spicilegio tabularum veterum Num. 17 pag. 49 anzutreffen.

hung des Dorfs Heinersheim, welches in Absicht der hohen Jurisdiktion keinem Herrn unterworfen gewesen ist. Die Worte lauten so: Carolus etc. quod cum villa Heynersheim — non sit in alicuius domini, de quo constet, superioritatis dominio constituta, sed certae personae dictae villae et parochiae sibi consueverint eligere inter se annuales iudices de alto iudicantes ibidem etc. Die Worte inter se bezeugen, daß sie keine fremde Herren zu Richtern gehabt, sondern aus ihrem Mittel erwählet haben, ob sie gleich nur Bauern gewesen sind. Die Worte de alto iudicantes beweisen, daß diese Richter nicht etwa nur über geringere Dinge richteten oder nur die Ruggerichte, Ehehaftgerichte, das Bauding oder die iudicia censoria nur hatten, sondern daß sie auch über wichtige Dinge, die Leib und Leben betrafen, richteten. Im Trierischen hatten viele Orte auch die hohe Jurisdiction, welches eine Urkunde K. Ludwigs vom Jahr 1314 mit den Worten bezeuget: Ludovicus dei gratia Romanorum etc. item concedimus et donamus eidem archiepiscopo suis successoribus et ecclesiae Trevirensi in perpetuum — — — merum et mixtum imperium et plenam iurisdictionem in omnibus villis et hominibus, ubi Villani seu homines dictarum villarum iudicia reddere et exequi in causis criminalibus, civilibus et mixtis hactenus consue-

fueverunt, quae iurisdictiones vulgariter freyen Gericht appellantur etc. Und so könnte ich noch mehrere Exempel anführen, daß solche Dorfschaften die hohe Jurisdiction gehabt haben. Hieraus erhellet, daß die Einwohner der freyen Reichsdörfer das Bluturtheil ausgesprochen haben. Sie erwählten dazu alle Jahre Richter aus ihrem Mittel, solche Männer, welche Erfahrung hatten und welchen die alten Gewohnheiten bekannt waren. Dieß waren die Gerichtsschöpfen und die eigentlichen Richter, welche das Recht sprachen. Es wurde damahls mit den Missethätern auch ein kurzer Prozeß gemacht. Denn an dem Tag, da sie auf frischer That ergriffen oder eines Verbrechens überzeugt wurden, hat man sie gleich hingerichtet; daher das Sprichwort entstanden ist, frisch gefangen, frisch gehangen. So war es in ganz Deutschland, daß das Bluturtheil gleich vollzogen wurde. Auch waren den Deutschen in den ältesten Zeiten die Scharfrichter nicht bekannt, sondern sie kamen erst im vierzehenden und funfzehenden Jahrhundert nach und nach auf. Diese Stelle muste entweder der jüngste Gerichtsschöpf oder der jüngste Bürger oder Ehemann vertreten. Denn das Amt eines Scharfrichters wurde ehehin nicht für unehrlich gehalten *). Der Hofrath Stieber

*) Man sehe hierüber die schöne Dissertation Böhmers de executionis poenarum capitalium honeste-

her*) meldet, daß der jüngste Bürger in Ulzenheim verbunden war, in vorkommenden Criminal-Executionen die Nachrichters Stelle zu übernehmen und für seine Bemühung ein Paar neue Handschuh bekommen hat. In der Reichsstadt Reitlingen war gleiche Gewohnheit**). Dieß war ehehin in ganz Deutschland so gewöhnlich und so war es auch hier. Denn der hiesige Ort hatte keinen Herrn und durfte also weder Gült, noch Handlohn geben, so wie es vom letztern noch bis auf den heutigen Tag frey ist. Gegen Ausgang des zwölften Jahrhunderts aber hat er sich in den kaiserlichen Schutz begeben, weil er nicht mehr in Stande war, sich selbst zu beschützen ***). Für diesen Schutz lieferte unser Ort jährlich einige Simra Getraid auf die kaiserliche Burg

nestate, Halae 1738 ingleichen Dreiers Nebenstunden S. 169. und Dr. Quistorps kleinere juristische Schriften 1772 Samml. 1. S. 126 ff. Besonders hat auch Diaconus Behr in seiner schönen und gelehrten Abhandlung über das Wort fron S. 122, 134 dieß gezeiget.

*) In seiner historisch und topographischen Nachricht von Fürstenthum Onolsbach S. 858.

**) Wie in des von Pistorius Amoenit. histor. iurid. Tom. I. pag. 66 berichtet wird.

***) Eben dieß that zu gleicher Zeit Lenkersheim welches eben auch ein solches freyes Reichsort, wie Markt-Erlebach war. Von Schütz hat in seinem diplomatischen Werk den Kaiserlichen Schutzbrief der Lenkersheimer in Kupfer vorstellen lassen.

Burg nach Nürnberg, woher das sogenannte Schüsselkorn rühret, welches die hiesige Burgerschaft bis jetzt noch geben muß, aber nicht mehr nach Nürnberg, sondern ihrem jetzigen Landesherrn. Denn im J. 1282 kam der hiesige Ort nebst Lenkersheim an das burggräflich nürnbergische Haus. Der Kaiser Rudolph schenkte es nach einer Urkunde d. d. Bopardie ij. Kal. Octobris, ao. 1282 dem Burggrafen Friederich III. in Nürnberg für dessen geleistete viele und wichtige Dienste. Die sämmtlichen Kurfürsten willigten auch in diese Schenkung ein und ertheilten hierüber ihren schriftlichen Consens, welcher noch im Original in dem Königlichen geheimen Archiv in Ansbach liget. Von dieser Zeit an kam auch ein Beamter hiher. Der hisige Ort ist auch mit ausnehmenden Privilegien versehen gewesen, von denen ich zu einer andern Zeit in einer eigenen Abhandlung reden werde.

Markt Erlebach hat Stadtgerechtigkeit oder ius ciuitatis. Dieß beweisen die jährlichen Märkte, welche vor undenklichen Zeiten hier schon gehalten worden sind. Marktgerechtigkeit hatte in den ältern Zeiten etwas wichtiges in sich begriffen und mehr als heut zu Tage, welches Besold in seinem thesauro practico lit. m Num. 21 und mein seliger Vater in der burggräflichen Geschichte im dritten Theil S. 38 dargethan haben. Die Märkte musten in oder bey den Städten gehalten werden.

Ein Ort, welcher damahls Märkte hatte, mußte also in nicht geringen Ansehen stehen. Denn es ist ein großer Unterschied zwischen einer Kirchweih und zwischen öffentlichen Markttägen, indem jedes Dorf eine Kirchweih halten darf, welches eine Kirche hat, aber nicht Märkte. Denn diese durften ohne Erlaubniß des Kaisers nicht eingeführet werden, wie schon bekannt ist. In den nachmahligen Zeiten aber ertheilten auch die Landesherren diese Privilegien. Unser Ort hatte ehehin bis zum dreyßigjährigen Krieg des Jahrs sieben Märkte, welche von vielen fremden Kaufleuten besucht wurden und ausserdem noch alle Mitwochen einen Wochenmarkt. Alle Ostermitwochen ist ein Roßmarkt gehalten worden, wie das hiesige Salbuch solches bezeuget. Nach dem dreyßigjährigen Krieg aber wurde die Anzahl auf vier Märkte festgesetzt und am ersten Rogate Markt 1716 waren wieder 75 Stände hier. Im J. 1308 wird es in einer Urkunde, welche Conrad von Schlüsselberg über den Zehnden allhier und zu Eschenbach in curia Burggravii in Nurmberg circa festum St. Georgii martyris ausgefertiget hat, villa forensis genannt. Im J. 1314 wird auch seiner Marktgerechtigkeit gedacht, wie man aus der Urkunde, welche hier ausgefertiget worden ist, ersehen kann, da Heinrich von Hohenloh und Burggraf Friederich hier zusammen gekommen sind. Sie ist in Schütz cod. diplom. p. 184 ganz zu finden und fängt

sich

sich an: Ich Heinrich von Hohenloh — und endiget sich: des geb ich Heinrich von Hohenloh diesen Brif versigelt mit meinem Insigel und mit meines lieben Oheims Insigel Burggrafen Friderichs von Nürnberg die beide doran hangent zu einer Gezeichnuz der Warheit, dise ist geschehen in dem Markt ze Erelbach do von gotes geburt vergangen waren dreuzehen hundert Jar und darnach in dem vierzehenden Jar an dem nächsten tage nach sand Gregorien tage. Im J. 1384 kommt er in der Urkunde des Bischofs Gerhards in Würzburg, quo fundationem primissariae in oppido Erlbach confirmat dat. Herbipoli feria VI post festum pasce als eine kleine Stadt oder auch Markt (oppidum) zum Vorschein, wo es heisset: Primissarie eccleſie parrochialis in opido Erlbach etc. und daß Markt Erlebach dieses ist, beweiset auch dessen Befestigung. Ehehin durfte kein Ort ohne kaiserliche Erlaubniß sich befestigen oder mit Graben und Mauern umgeben. In des von Gudenus cod. dipl. Tom. III. p. 287. stehet eine Urkunde, worinn K. Ludwig den Ort Eltevil im J. 1322 zu einer Stadt erhebt und unter den ihm ertheilten Privilegien stehet auch, daß er Graben herumziehen darf. Auch Prichsenstadt erhielt mit dem

Stadtrecht dieſe Erlaubnis *). Markt Erlebach iſt ehehin ein ſehr feſter Ort geweſen. Es hatte zwar keine Mauer; allein dieſe machen das weſentliche einer Stadt nicht aus. Ehehin hatten die vornehmſten Städte in Deutſchland keine Mauern, wie dieß jetzt der Fall noch bey vielen großen Städten iſt. Aber es iſt ganz mit Waſſer — und einem Wall umgeben. Das Waſſer, welches unſern Ort umgibt, iſt da, wo es am breiteſten iſt, bey 200 Fuß breit und ſehr tief, und da, wo das Waſſer ſchmäler wird, iſt es mit einem ſehr hohen und doppelten Wall umgeben, der jetzt noch 20 Fuß tief iſt, wie man beſonders auf der Seite gegen Mittag noch ſehen kann. Es hat zwey Thore, ſo daß man ehehin ihr ſo leicht nicht beykommen konnte. Das Sigel, welches Markt Erlebach führet, beſtättiget endlich dieß weiters. Es führet das burggräflich Zolleriſche Wappen, nämlich ein ſchwarz und weißes Feld im Schilde nebſt dem Brackenkopf, mit der Umſchrift: Sigillum vniuerſitatis ciuium de Erlpach **). Ehehin haben

*) Wie Hofrath Stieber am angeführten Ort S. 636 berichtet.

**) Das Stadtſigel von Nürnberg führet gleiche Umſchrift: Sigillum vniuerſitatis Civium de Nurenberch. S. Müller kurze Beſchreibung der Reichsſtadt Nürnberg S. 7. Auch die Stadt Ulm hat in ihrem alten Sigel dieſe Umſchrift: Sigillum vniuerſitatis Civium in Vlma, wie Freyherr von Senkenberg in ſeinen Meditat. S. 402 gedenket.

haben die Kaiser den Städten die Sigel ertheilet. So hat K. Carl V. den Schultheisen, Rath und Gemeinde in Sulzberg ein Wappen im J. 1544 gegeben *). In den folgenden Zeiten aber thaten dieß auch die Landesfürsten, wie denn der Regierungsrath Spies in der bulla aurea Rudolfi I. p. 60 ein solches Privilegium anführet, vermöge dessen im J. 1457 der Stadt Bayreuth vom Markgrafen Albrecht ein neues Sigel ertheilet worden ist, und worüber dieser Gelehrte sich also ausdrückt: Argumentum praebet, principes aeque ac imperatorem potestate, ciuitatibus insignia impertiendi, usos esse, id quod plura istius et recentioris aevi documenta probant. — Darunter gehöret auch Markt Erlebach, welches sein Sigel von dem Hrn. Burggrafen erhalten hat. Diese Freyheit, das burggräfliche Sigel führen zu dürfen wurde dem hiesigen Ort von dem Hrn. Markgrafen im J. 1706 und 1718 aufs neue bestättiget.

Der hiesige Ort war ehehin weit größer als jetzt. Die Häuser gingen bis an das jetzige arme Haus hin, so weit der Graben gehet, und der Ort allein gab im dreyßigjährigen Krieg 74 Pferde für den Feind her und die Juden wohnten damahls an einen besondern Platz, die Judenstadt genennt,



*) Das hierüber ausgefertigte Privilegium ist in Kölers hist. geneal. Com. de Wolfstein p. 92 litt. Hh. zu lesen

und zwar an dem Ort, der jetzt noch die Judentauch heißet. Die vielen harten Schicksale aber, welche öfters über ihn ergangen sind, haben ihn sehr mitgenommen. Im zweyten nürnbergischen Krig, welcher gegen Markgrafen Albrecht geführet worden ist, und welcher so viel Jammer und Elend über Franken verbreitet hat, sind an dem einzigen Allerselentage von dem nürnberger Kriegsoberst, Heinrich Reuß von Plauen, von Kadolzburg bis nach Windsheim 34 Dörfer abgebrannt, und im J. 1450 ist Markt Erlebach eingenommen und nicht nur ein großer Theil dieses hisigen Orts zerstöret, sondern auch ihm 700 Schafe und 18 Wagenpferde abgenommen worden. Auch der Bauernkrieg zog unsern Ort großen Schaden zu *). Markgraf Ca-

*) Mit Entsetzen lieset man die unmenschlichen Grausamkeiten, welche die Bauern begingen. Sie schnitten den Leuten das Fett aus dem Leibe und schmirten ihre Schuhe und Degen damit. Die Vornehmen brateten sie lebendig am Feuer, an welchem ihre Weiber und Kinder selbige umwenden mußten. Als einst ein Hause solcher aufrührischen Bauern gefangen wurde und ein großer Herr einen von diesen Bauern die Hände zusammen schlagen und jämmerlich seufzen und ächzen hörte: so fragte er ihn: Männlein! welches Regiment gefällt dir nun besser, der Bauern oder Fürsten ihres? Worauf der Bauer antwortete: o mein lieber Herr! kein Scheermesser schärfer schirt als wenn ein Bauer des andern Herr wird. Gott behü-

Casimir in Anspach zog daher am 13 May 1525 mit einer guten Reuterey und 1000 Fußknechten, nebst 14 großen Stücken aus und schlug zuerst bey Markt Erlebach sein Lager auf und blieb 13 Täge hier stille ligen. Denn auch die hiesige Gegend hatte Antheil an den Unruhen genommen, wie aus den Strafregistern zu ersehen ist *). Von Markt Erlebach aus schickte er noch einige Abgeordnete an die versammelten aufrührischen Bauern in Aischgrund und ließ sie zur Ruhe vermahnen, sonst sollte ihrer nicht mehr geschont werden. Allein seine guten Worte halfen nichts. Dann schrieb er von



behüte unsere Nachkommen dafür, daß sie verloffenen Pfaffen nimmer glauben und segne alle fürstliche Regimenter ihr lebenlang. In den Fahnen führten einige dieser Bauern ein Pflugrad, um damit anzudeuten, sie wollten wie ein Rad zusammen halten, man mögte sie, wie man wollte, drehen. Daher bekamen ihre Anführer den Nahmen Rädleinsführer.

*) Im Amt Neuhof sind im J. 1526 von Markgraf Georg deswegen viele Orte, welche mit bey dem Aufruhr gewesen sind, gestraft worden, als Neuhof hat 36 fl. in Fristen auf drey Jahre, Adelsdorf 8 fl. auf drey Jahre, Eschenbach 19 fl. auf drey Jahre, Linden 30 fl. auf drey Jahre, Zigenrück 14 fl. auf drey Jahre, Ober und Unterfeldbrecht 28 fl. auf drey Jahre, Stöckach und Heinersdorf 11 fl. auf drey Jahre und andere Orte mehr geben müssen.

hier aus an den Magiſtrat in Windsheim, welches Schreiben Rector Diez in ſeinem Programma über den kaiſerlichen Oberrichter Michael Bernbeck angeführet hat, in folgenden Worten: Caſimirus — iam Windshemio iminebat. Multa quidem fuerunt, quibus exarſit ira marchionis: graviter enim indignabatur, quod ruſticorum opibus, armentis, reliquaeque rei familiari, quum longe lateque cuncta vaſtarentur incendio, intra moenia noſtra permitteretur refugium; et quod ipſi, litteris Markt Erlbaco ad ſenatum datis, pecuniam mutuam poſtulanti, tantum modo traditum fuiſſet, quantum ſufficeret conſcribendis XX. equitibus — Nach Bayreuth ſandte er gleichfalls von hier aus am Dienſtag nach Cantate 1525 ein bewegliches Schreiben. Inſonderheit aber verurſachte der dreyſigjährige Krieg unſern Ort Schrecken und Jammer. Denn am zweyten Pfingſttage 1632 wurde er nebſt dem Rathhaus ganz, nur etliche Häuſer und die Kirche ausgenommen, niedergebrannt. Die Leute flohen alle und verſteckten ſich in den Wäldern, wo ſie meiſtens Hungers geſtorben ſind. Sie haben die Schälfen von den Eichbäumen gegeſſen, um ihren Hunger zu ſtillen. Viele von den Bauersleuten, welche ſich mit ihrem Vieh in die Wälder geflüchtet, wurden durch Hunde aufgeſucht. Endlich fand ſich die Peſt noch ein und rafte die meiſten Menſchen gar weg. Daher konnte der

hieſige

hiesige Geistliche mit dieser Pfarr zugleich Trautskirchen, Neuhof, Linden, Greut und Neuses allein versehen, weil der Menschen so wenige waren. Der Pfarrer Deuerling in Burgbernheim schreibt als er im J. 1639 seine Pfarr angetreten hat: er und der dasige Kastner habe selbigen Sommer das Getraid daselbst auf einem Karn eingeführt, an welchem der Kastner Statt des Pferds gezogen und er, der Pfarrer nachgeschoben habe, weil man kein Vieh mehr haben konnte. Die Kinder konnte man hier wegen Unsicherheit nicht mehr in der Kirche taufen, sondern man mußte sie auf benachbarte Orte bringen. Der hiesige Pfarrer floh nach Nürnberg und der Kaplan wurde, als er, um sein Leben eher zu erhalten, in die Kirche flüchten wollte, vor der Kirchthüre niedergehauen, wo er auch begraben liegt. Nach geendigten Krieg wurde Markt Erlebach wieder aufgebauet, das Rathhaus im J. 1671 und die Menschen wurden auch wieder durch die evangelischen vermehret, welche um der Religion willen aus Oesterreich fliehen mußten als z. E. die Deininger, Gößen, Behem und Enser, deren Nachkommen sich noch bis jetzt in hiesiger Pfarr erhalten haben. Gegenwärtig hat der hisige Ort 113 Häuser, ingleichen ein Halsgericht. Im J. 1710 bestunde die ganze Gemeinde aus 1400 Personen und seit dieser Zeit hat sie sich um 500 Menschen vermehret.

Die Lage und Gegend des hiſigen Orts iſt vortreflich und hat viele Vorzüge vor andern. Er ligt in der Mitte von Erlangen, Ansbach, Nürnberg und in der höchſten Gegend im Nordgau. Ueberall genießet man eine freye, weite und abwechſelnde Ausſicht. Im Kai kann man den ganzen Grund bis Kadolzburg und die Veſte von Nürnberg, die Gegend von Altdorf, den Rotenberg und noch andere entfernte Gegenſtände ſehen. Man hat die angenehmſten Spacirgänge und eine ſchöne Allee von Lindenbäumen. Obgleich der Ort ganz mit Waſſer, durch welches der Erlebach fließet, umgeben iſt: ſo hat es doch weniger Schädlichkeit, als ſonſt gewöhnlicher Weiſe mit ſtehenden Waſſern verbunden iſt, weil eine beſtändige Bewegung der Luft herrſcht, welche ſie von böſen Dünſten reiniget. Daher weiß man nur ſelten etwas von herrſchenden Seuchen und die Gegend iſt daher ſehr geſund. Die Leute werden großen Theils alt, wie denn vor einigen Jahren Perſonen geſtorben ſind, welche 95 Jahre alt waren. Die gute Lage des Orts iſt zugleich ein natürlicher Ableiter der Gewitter, welche ſehr ſelten ganz hereinkommen, ſondern ſich meiſtens zu beyden Seiten abwärts ſenken. Es iſt ſchon weit über hundert Jahre, daß kein Gewitter eingeſchlagen hat. Auch iſt die Lage ſehr fruchtbar an allen Getraid. In den vorigen Zeiten war auch die Gelaitsſtraſſe hier, auf welcher das Gelait von Nürnberg über Winds-

heim nach Frankfurt ging und jetzt gehet nur wöchentlich zweymahl die fahrende Post hier durch.

In welchem Jahr die hiesige Kirche erbauet worden ist, kann nicht genau bestimmt werden, aus der schon angeführten Ursache, weil alle Urkunden im dreyßigjährigen Krig mit verbrannt sind. Sie muß aber sehr alt und höchstwahrscheinlich schon im zehnden Jarhundert gestiftet worden seyn. An einem neuern Gebäude, welches erst an die Kirche gebauet worden, nämlich an dem sogenanten Oelberg stehet die Jahrzal IϞAI d. i. 1471. Die hiesige Kirche hat auch ihren eigenen Advokaten gehabt. Denn da Markt Erlebach keinen Herrn hatte und der Kaiser, unter dessen Schutz der hiesige Ort stund, sich um dergleichen Dinge nicht bekümmern konnte: so mußte sich die Pfarr einen auswärtigen Advokaten erwählen. Das Amt eines Advokaten bestund darinn, die Gerechtsame und Einkünfte der Kirchen und der Pfarrer zu beschützen und zu vertheidigen. Dergleichen Advokaten, welche damahls alle von hohen Adel seyn mußten, verordneten die Kaiser und insgemein hatte der Graf oder Herr die Advokatie über die Kirche, Klöster, und Bisthümer, in dessen Gebiet selbige gelegen waren *).

Die

*) Die Verordnung Carolomanni vom J. 724 lautet also; ut unusquisque episcopus in sua parochia

Die hiesige Pfarr war ehehin von gröſster Wichtigkeit, erstlich wegen der vielen Zehenden, welche dazu gehörten und welche in damahligen Zeiten bey allen Pfarreien die Haupteinkünfte ausmachten, die nachher das Kloster Heilsbrunn, nachdem sie die hiesige Pfarr vom Bischof in Wirzburg geschenkt erhielte, an sich gezogen und gegen andere, die ihm besser gelegen waren, vertauschet hat. Denn dieß war die Absicht bey solchen Schenkungen, nicht die Pfarr, sondern die Zehenden derselben zu erhalten. Daher ließ selbiges die Schenkung des hiesigen Zehenden so oft erneuern, wie die hierüber ausgefertigten Urkunden, bezeugen. Hartung Advokat von Neustadt (de nova civitate) hat im J. 1300 d. d. feria sexta ante dominicam Letare und die Brüder Adam und Sebastian von Schenkenstein haben im J. 1510 ihre Zehenden in Mettelaurach und Oberulsenbach zur hiesigen Pfarr geschenkt, welche aber auch nicht mehr bey der Pfarr sind. Diese vielen Stiftungen hatte sie der für die Geistlichen und Kirchen so einträglich gewesenen Lehre vom Fegfeuer zu verdanken, wie dieß auch in dem Stiftungsbrief der Herren von Schenkenstein d. d. am Suntage Nach sand Bonifacientag, ao. 1510 stehet, daß dafür Selen-

chia (Diöces) solicitudinem gerat, adiuuante grauione, qui defensor eius ecclesiae est, ut populus Dei paganias non faciat —

lenmessen gelesen werden sollen. — Die Gütter, welche sie noch behalten hat und aus 40 Morgen Aecker und zwanzig Tagwerk Wiesen bestanden, sind im J. 1722 gar verkauft, dabey zehend und Handlohnfrey gemacht, und nur ein geringer Canon für den Geistlichen darauf gelegt worden. Aufmerksamkeit verdient das, was über diese Materie im Journal von und für Franken 3ten Band S. 435 gesagt wird. Wegen dieser vielen Zehenden, welche ehehin die hiesige Pfarr gehabt hat, ist sie so wichtig und ansehnlich gewesen, sodenn auch wegen der vielen Filiale, die dazu gehörten und deswegen sie einen Advokaten oder Beschützer nöthig hatte. Für den Schutz bekamen die Advokaten damahls nichts. Denn sie machten sich eine Ehre daraus, dieß Amt bey einer Kirche zu bekleiden, indem sie es für ein gottesdienstliches Werk hilten. Sie waren schon zufrieden, wenn in der Kirche für sie gebetet und bey ihrem Begräbniß Messen für sie gelesen wurden. Die ältesten Advokaten der hiesigen Kirche sind Otnand von Eschenau, welcher das ius patronatus zu Lehen gehabt, wie aus der Urkunde Gebehardi Wirzeburgensis Episcopi, quo monasterio Hailsbronnensi decimas quasdam de parochia Erlebach etc. pro praedio in villa Bullesheim etc. iusto concambio tradidit vom J. 1157 zu ersehen ist. In einer Urkunde des Bischofs Herold in Wirzburg, quo permutationem decimarum

inter

inter ecclesiam Halesbrunnensem et parochiam Erlbach, auspiciis antecessoris sui Episcopi Heinrici initam, approbat et confirmat vom J. 1165 kommt Gebhard Graf von Sulzbach als Lehenherr der hiesigen Kirche vor. Darauf kam es an die Familie Hertinsberg, von welchen einer das Ius advocatiae cum iure patronatus dem W. Hennangulo im J. 1242 d. d. Nurenberc XVI Kal. Novembris übertragen hat. Nachgehends wurden die Grafen von Hirschberg mit dem iure patronatus und aduocatiae vom Bischof in Würzburg belehnt und da selbige es niederlegten: so schenkte es der Bischof Berthold in Würzburg im J. 1278 VI. Non. Marcii mit Consens des dasigen Domkapitels dem Kloster Heilsbrunn cum pleno rerum dominio. Diese Schenkung wurde nicht allein von Gerhard, Erzbischof und Kurfürst in Mainz als Metropolitan zu Frankfurt am Mayn, im J. 1292 sondern auch hernach vom Pabst Johannes XXII. zu Avignon am 30. Junius 1328 bestättiget. Nachdem der hiesige Ort unter die Bothmäßigkeit des hochfürstlichen Hauses Brandenburg gekommen ist: so wurden sie zugleich Advokaten über die Kirche und da im J. 1719 das bis dahin gemeinschaftlich besessene Kloster Heilsbrunn von den beyden hochfürstlich Brandenburgischen Häusern abgetheilet worden: so kam die hiesige Pfarr an das hochfürstliche Haus Bayreuth. Die Kirche selbst ist wahrscheinlich

lich von einem Bischof in Würzburg gestiftet worden, weil der Patron des Hochstifts Würzburg, der h. Kilian, auch Patron der hiesigen Kirche ist, und welches auch noch wahrscheinlicher dadurch wird, weil in der Kirche sich ein Bild in Lebensgröße von Bildhauerarbeit befindet, das einen Bischof vorstellet, mit der Bischofsmütze und dem Stab, welcher auf dem Arm eine Kirche hält, so wie man dieß öfters in Gemälden bey solchen Gelegenheiten vorgestellt siehet. Der h. Kilian ist in Lebensgröße oben im Gewölbe über dem Altar im Stein eingehauen und in der Urkunde d. d. Ippshoven 24. September 1435 nach welcher Bischof, Johann in Würzburg, Kirchfarnbach zu einer Pfarr erhebt, stehet also: quod quilibet plebanus (Pfarrer) in Kirchfarnbach cum reliquiis suis annis singulis in die sancti Kyliani patroni ecclesiae parochialis in Mt Erelbach praedictae, ipsam ecclesiam parochialem in Mt Erelbach visitet et popularem synodum una cum rectore (i. e. pastore) ibidem celebret, quemadmodum hactenus hoc fieri est consuetum — Hiemit hat es diese Bewandnis. Der Pfarrer in Kirchfarnbach mußte alle Jahre am Kilianstag die Reliquien seiner Kirche nach Markt Erlebach bringen. An diesem Tag wurde der h. Kilian hier öffentlich auf den Feldern herumgetragen, um dadurch eine glückliche und gesegnete Ernde zu erlangen. Daher wird der hiesige Zehenden

von

von dem Hochstift Würzburg, welches selbigen mit dem hiesigen Pfarrer gemeinschaftlich hat, noch immer am Tage nach St. Kilian verlassen. Die Pfarrer von den ehemahligen hiesigen Filialen Trautskirchen, Neuhof, Linden, Willhermsdorf, Kirchfarnbach und Neuses mußten sich auch mit ihren ganzen Gemeinden an dem Tage, wenn der h. Kilian herumgetragen wurde, hier einfinden und dieser Procession beywohnen. Vor ihnen wurde das Kreutz und die Reliquien hergetragen. Sie wurden auch von der Gemeinde zu Markt Erlebach mit dem Kreutz und den Reliquien, ingleichen mit Gesang und unter dem Geläute der Glocken eingeholet und diese fremden Priester mußten auch die Messen lesen, wofür das Gotteshaus jedem ein Virtel Wein geben mußte, wie eine Urkunde vom J. 1498 bezeuget. Die Kirche selbst ist ein vortreffliches, großes, helles Gebäude und die schönste Kirche in der hiesigen Gegend. Die fünf Fenster um das Chor herum sind dreyßig Fuß hoch und vier breit und bestunden ehehin ganz aus gebrannten Scheiben von allen Farben, wovon aber freylich viele durch die Länge der Zeit zerbrochen wurden. Es sind in selbigen auf eine künstliche Weise, biblische und andere Historien der Heiligen vorgestellet. In dem mittelsten Fenster, gerade hinter dem Altar, ist das alte burggräflich zollerische Wappen von solchen gebrannten Scheiben nach den Farben sehr künstlich gemacht und noch ganz unversehrt.

fehrt. Dieß Wappen hat gewiß seinen Bezug auf die Kirche oder ihre Stiftung. Die schöne Kanzel stunde ehehin in der Stadtkirche zu Anspach und wurde im J. 1717 hieher gebracht. Der Aufsatz des Altars ist am 18 November 1717 von einem Bildhauer verfertiget worden. In dem Altar selbst ist noch das sepulchrum reliquiarum befindlich, die Reliquien aber selbst nicht mehr vorhanden. Es waren außerdem noch drey kleinere Messaltare daselbst, deren einer zur Linken der Kanzel, der andere zur Rechten und der Dritte da, wo der Taufstein stehet, sich befunden, welcher letzte erst im J. 1709 abgetragen worden ist. Ausser der Hauptkirche war noch eine Kapelle hier, welche an dem Weg nach Windsheim an dem Ort, wo jetzt das Bauholz beschlagen wird, gestanden ist. Sie war dem h. Jacob gewidmet und war auch also genennt, wie dieß eine vom Burgermeister und Rath im J. 1414 ausgefertigte Urkunde, in welcher ausdrücklich ie dreisig Pfenning fur ein Pfundt zu rechnen, bestimmt wird, bezeuget. Sie hatte ihre eigne Kirchweih und das Haus, welches jetzt der hiesige Burger und Zimmermeister, Johann Leonhard Reichel besitzt, hatte allein das Recht, die Kirchweih zu versehen. In dieser Kapelle mußte nach einer Urkunde vom J. 1498 wöchentlich eine Messe gelesen werden. Die Haupt oder ietzige Kirche hält ihr Kirchweifest am Sonntag nach Maria Himmelfarth. Sie hat ein vortrefliches Geläute

mit drey Glocken. Dieß war auch wieder ein Vorzug in den alten Zeiten, indem nur die Mutterkirchen drey Glocken, die Filiale aber mehr nicht als zwo haben durften. Sie erhilt auch eine neue Zierde, indem auf Königliche Kosten ein neues Thurndach erbauet und am 10. September 1793 vollendet worden ist. Bey der hiesigen Kirche befindet sich, wie bey allen alten Kirchen ein Gottersacker, welcher nach alter Art mit einer starken Mauer umgeben ist. Mauern hatten sie einmahl um der Begräbnisse willen; denn so wie die alten Deutschen die Asche ihrer Toden verwahrten: so machten es auch hernach die Christen. Sie hatten daher das ius asyli, weswegen sie Fridhöfe hiesen. Auserdem aber waren sie in den alten Zeiten zugleich die Festungen der Bauern und wurden daher mit solchen hohen und festen Mauern umgeben. Diese flüchteten ihre besten Sachen in Kriegszeiten dahin und wehrten sich von dort aus besonders gegen die Feinde. In Oefele Script. rer. Boic. I. p. 261 lieset man also: sie zugen für den Kirchhof ze Menchingen mit püchsen und laitern und gewonnen in und namen alles, was sie da funden, es waren nit vil bauern darinn im J. 1388. In Bruschii Beschreibung des Fichtelbergs stehet von Arzberg S. 93 folgendes: Arzberg hat eine Kirche mit einer fast starken Mauer, wie eine Stadt befestiget, darinn das Volk in Kriegslaufen seine Zuflucht hat, sich auch wol daraus eine Zeit

lang

lang schützen kann. Es begab sich aber Anno Domini 1504 daß gemeldter Mark von dem Behem mit einem großen Heer belagert und angelofen ward. Die Bürger hatten all ihr Haab und Gut in die Kirchen getragen, den Kirchhof zugeschlossen und verwahrt, stunden mit ihren Weibern auf der Mauer, wehrten sich mit Steinen und Geschütz aufs mänlichste, desgleichen die Weiber mit Pech und heisen Wasser und womit sie konnten. Auch Groß in seiner brandenburgischen Kriegshistorie S. 64 und 74 führet solche Exempel an als, im J. 1450 Dinsttag vor Pfingsten brannten sie Emskirchen aus *), eroberten den Kirchhof und erschlugen viele Bauern, befahlen dem Pfarrer, heraus zutragen, was zur Kirche gehörte und alsdann zündeten sie selbige an. Ingleichen liefet man von solchem befestigten Kirchhof in Drümels Mainstrom S. 95. Daher kommt die traurige Gestalt der Kirchhöfe. Wie schön, wie rührend wäre es, wenn der Wunsch, welcher



*) Emskirchen hat auch viele harte Schicksale erlebet. Im J. 1388 wurde solches abgebrannt, im J. 1450 wurden 300 Kühe, 110 Schweine, 46 Pferde und 94 Wagen mit Raub beladen und 43 Gefangene aus selbigen wegenommen und das Ort darauf selbst abgebrannt. Im J. 1553 am 10 Junius wurde es abermahls geplündert und dann abgebrannt.

in einer neuen Schrift geäusert wird *), in Ansehung der schicklichern Anlegung der Kirchhöfe in Erfüllung gienge! Die Gedanken sind so schön, daß ich solche hieher setzen will. Ihr Ansehen, schreibt der Verfaßer, sollte das Ansehen eines Garten Gottes, eines angenehmen Lustgartens haben. Alleen schattigter Bäume sollten einen Spaziergang bilden, dazwischen die Toden Gottes ruhen; keine Hügel sich über den Gräbern erheben, sondern die Stellen, wo die Toden auferstehen werden, mit Rosen und Lilien bepflanzt seyn. Die Phantasie der Dichter und Maler und Redner dürfte uns nicht den Tod als Knochengerippe, die Hand mit einer drohenden Sense bewafnet mit zehnblöckender Gestalt konterfeyen — ein lieber himmlischer Jüngling mit ausgelöschter Fackel in der Linken und in der rechten Hand einen liblichen Kranz mit Blumen und Lorbeeren geschmückt, sollte Freund Hain uns seyn — Wie schön und gleichsam beruhigender würde diese Stätte alsdann seyn, wo man Freunde liegen hat und seine eigene künftige Ruhestätte erhält!

Daß

*) Kilian Hieronimus, Wallfarten zu seinen Glaubensbrüdern — Frankfurt 1790.

Daß die christliche Religion hier frühe eingeführet worden, das legt sich dadurch zu Tage, weil schon zween christliche Geistliche allhier in der schon oben angezogenen Urkunde vom Jahr 1164 vorkommen. In welchem Jahr aber die Kirchenreformation hier angefangen hat, läst sich zwar nicht genau bestimmen, doch ist so viel gewiß, daß Markt-Erlebach an allen, was in diesem Stück in den brandenburgischen Landen vorgieng, Theil genommen, da das Kloster Heilsbrunn, wohin die hiesige Pfarr gehörte, die Reformation sobald erfahren hat. Johann Winkler, welcher unter den hiesigen Geistlichen vorkommt, hat die Meß nicht nach dem päbstlichen Gebrauch mehr gehalten sondern hat denen, die es haben wollten, das h. Abendmahl unter beyder Gestalt ausgetheilet. Er war auch der erste, welcher sich unter den heilsbrunnischen Conventualen verheyrathet hat. Der erste Reformator des bayreuthischen Fürstenthums, M. Caspar Löner, welcher in unserer Gegend das Licht des Evangeliums angezündet, wurde hier in Markt-Erlebach gebohren und ist nachher als Superintend in Nördlingen im J. 1546 gestorben. Der Hr. Superintend Schnitzer in Neustadt an der Aisch, ein berühmter großer Litterator, welcher sein Leben kurz beschrieben hat, meldet von ihm in der zwoten Anzeige der dasigen Kirchenbibliothek S. 4 folgendes: Markt-Erlebach ein wichtiger

Ort, Prälatur und Gerichtsstadt der Herren Burggrafen von Nürnberg im Nordgau, zwo Stunden von hier entlegen gab der Kirche diesen merkwürdigen Mann, nebst seinen gleichzeitigen Landsmann Georg Gréulich XXIX. Abt des Klosters Heilsbronn, am Abend des XV. Jahrhunderts, Anno 1493. Von seinen Eltern läßt sich nichts näheres bestimmen als daß sie Bürger dieses mit Stadtrecht begabten Burggräflichen Gerichtsortes gewesen, deren Nachkommen sich bis in die Mitte dieses Jahrhunderts im guten Ruff erhalten und durch unsern M. Löner nach Sachsen und Voigtland verpflanzt worden, die aber mit dem Geschlecht der Lehner zu Neustadt am rauhen Culm unlängst verloschen zu seyn scheinen *).

In den ältesten Zeiten waren hier schon zween Geistliche, wie aus der schon öfters angezogenen Ur-

*) Hier ist noch zu bemerken, daß dem Hrn. Superintendent Schnitzer muß unbekannt gewesen seyn, daß sich diese Familie bis jetzt wirklich noch hier erhalten hat und daß noch ein Löner hier lebt, welcher von jenem großen und merkwürdigen Mann abstammet.

Urkunde vom J. 1164 zu ersehen ist. Der Bischof Gerhard in Wirzburg bestättiget auch die zwote geistliche Stelle in der Stadt Erlebach nach einer Urkunde vom J. 1384 und welche bis zum dreyßigjährigen Krieg gedauert hat. Von dieser Zeit an ist aber nur ein Geistlicher hier. Da die Geistlichen ehehin zugleich die Schreiber oder Gerichtschreiber, auch Richter und Sekretäre vorstellen mußten: so fügte es sich, daß der Pfarrer zu Markt Erlebach manchmahl bey der Probstey zu Neuhof die Stelle eines Gegenschreibers wirklich vertreten hat, weil der Abt Patronus der hiesigen Kirche war. In dem alten Gerichtsbuch zu Neuhof stehet daher z. E. also: Gerichtstag Montag nach Michaelis, Lienhard Förster, Bader zum Neuenhof spricht zu dem Gerichtschreiber pfarrherrn zu Mt Erlebach, es habe sich zugetragen — Die hiesigen Geistlichen, welche ich ausfindig machen konnte, sind folgende: Im J. 1157 Reginbodo, sacerdos, 1164 Ludwig und Reginbold, 1189 Sigefridus, 1386 Heinrich Hagen, von Windsheim gebürtig, 1435 Nikolaus, 1471 Jobst Nusser, 1530 Johann Rösle, vorher Kaplan, 1540 Johann Herzog, 1543 Greßer, 1553 Adam Schneider, 1554 Johann Winkler, von Herzogaurach gebürtig, wurde zu Würzbnrg ordiniret, kam hierauf

als Pfarrer nach Großenhaßlach, dann als Prediger nach Heilsbrunn und endlich als Pfarrer hieher nach Markt Erlebach. Hocker sagt S. 179 von ihm, er hätte durch sein lautes Geschrey den Mönchen im Chor gute Dienste gethan, 1588 Caspar Wittmann, 1622 Abdias Treu, Pfarrer, dann Rector zu Ansbach und endlich Professor zu Altdorf, wie das Basler Lexicon unter dem Wort Treu berichtet, 1637 Johann Adam, hat auch Wilhelmsdorf versehen und wurde Dekanus zu Langenzenn, wie Wibel S. 86 meldet, 1640 M. Reinhard Friderich Jacobäus, ist zu gleicher Zeit auch Pfarrer in Linden mit gewesen und 1641 als Pfarrer nach Roth beruffen worden. Wegen Unsicherheit des dreyßigjährigen Kriegs konnte er nicht in Markt Erlebach bleiben, sondern mußte sich im Schlößlein zu Neuhof, wie er sich ausdrückt, aufhalten. 1641 David Martin, von Erfurt gebürtig, 1645 Johann Pacius, 1686 Michael Beer, 1696 Christoph Barth, 1709 Johann Christoph Hagen, ist der letzte Onolzbachische Pfarrer gewesen, indem er am 20. September 1719 dem hochfürstlichen Hause Bayreuth, in Neuhof gehuldiget hat *).

1729

*) Er hat im hiesigen Pfarrbuch den Preiß der Dinge in der damahligen Zeit bemerket, nähmlich daß im J. 1709 die Klafter Holz auf dem Stock nach großen

1729 Georg Arnold Pümler, 1737 Johann Erdmann Rösler, sturb als Superintendent in Bayersdorf, 1762: Samuel Wilhelm Oetter, Kaiserlicher Hof und Pfalzgraf, hochfürstlich Ansbach und Bayreuthischer Consistorialrath und Historiographus, ingleichen fürstlich hohenlohischer wirklicher Konsistorialrath, der gelehrten Gesellschaften in Göttingen, Duisburg, Augsburg, Leipzig und München Mitglied. Ich habe eine kurze Lebensbeschreibung von ihm herausgegeben, welche in der Oberdeutschen allgemeinen Litteratur Zeitung vom J. 1792 im Blatt vom 3 April und in der Jenaischen allgemeinen Litteratur Zeitung Num. 164 S. 576 vom Jahr 1793 ausserordentlich günstig aufgenommen worden ist. Ich wurde ihm anfänglich zum Gehülfen im Amt gegeben und denn auf sein Verlangen als Pfarrer angestellt, nachdem er sein Pfarramt niederlegte. Unter den hiesigen Geistlichen habe ich als der erste Königlich Preußische Pfarrer am 6 Februar 1792 mit andern Geistlichen und weltlichen Dienern in Neuhof des Konigs in Preußen Majestät gehuldigt. Im J. 1787 führte ich das neue Gesangbuch ein. Unser voriger Durchleuchtigster Landesherr schenkte mir aus seiner Chatoul funfzig Gulden, um dafür



großen Mags einen guten Groschen, das Simmra Korn 4 fl. rhl. und 25000 Stück der längsten Hopfenstangen 20 Thaler gekostet haben.

Gesangbücher unter die Armen auszutheilen. Von den Frühmessern oder Kaplänen und Vicariis allhier habe ich folgende gefunden als 1480 Hans Krohenfus, Johann Münch, Leonhard Kottner, Johann Rösle, 1526 Balthasar Gebhard, 1536 Johann Pöschel, Leonhard Greßner, 1559 Johann Münch von Bamberg, 1567 Wolfgang, war 56 Jahr Kaplan, 1607 Tobias Krug, 1627 Conrad Schuler, 1630 Octavianus Lohbauer, 1633 Johann Wolfgang Köhler, 1686 Johann Schmidt, Weber, Hagner, Florin.

Alle benachbarte Pfarreyen, welche nun selbst ansehnlich sind, waren ehehin Filiale von hier als:

1) Kirchfarrnbach, wozu die Dörfer Oberndorf, Dürrenfarnbach, Sperbersloh, (heute zu Tage Greben) Katterbach, Dippoltsberg, Meiersberg und Neuses mit der Kapelle gehörten, ist von der Pfarr Markt Erlebach im J. 1430 vom Bischof Johann in Würzburg mit Einwilligung des hiesigen Pfarrers abgesondert, und zu einer besondern Pfarr erhoben worden, unter der Bedinguug, daß das Gotteshaus zu Kirchfarnbach jährlich zween Goldgulden wegen dieser Absonderung zur Schadloßhaltung dem hiesigen Pfarrer bezahlen solle, wie das hierüber von Johann, Bischof in Würzburg am 24 September 1435 zu Ippfofen ausgefertigte Dokument mit mehrern bezeuget.

2) Kozenaurach, welches nun nach Willherms-

hermsdorf gepfarrt ist, hat nebst den Zehenden auch zur hiesigen Pfarr gehöret.

3) **Linden**, welches seinen Nahmen von einer großen Linde bekommen hat, unter welcher in den heidnischen Zeiten der Götzendienst daselbst gehalten worden, ist auch zu einer eigenen Pfarr erhoben worden. Hiebey muß ich noch dieß bemerken. Ehehin war daselbst ein mallum publicum, oder eine befreyte Stätte, wo große Gerichte gehalten wurden. Diese Stätte war mit großen Kreutzsteinen bezeichnet. Jeder stund in einem so genannten Sarg, oder in einem länglichten Stein, davon einer auf dem Weg nach Haghof stund, an welchem ein Handschuh und Schwerd zu sehen war. Der Handschuh zeiget die Freyheit an, welche der Kaiser zu Haltung dieses Gerichts gab. Denn dieser überschickte gewöhnlicher Weise einen Handschuh, wenn er eine solche Freyheit ertheilte. Das Schwerd aber zeigte an, daß hier sind Blutgerichte gehalten worden. Denn ehehin hatten alle Gerichte in Deutschland ihre gewisse bestimmte Stätte. Der andere Stein ist auf dem Weg nach Clausaurach und liegt noch daselbst und der dritte auf dem Fuhrweg nach Markt Erlebach. Es ist auch ein Asylum hier gewesen. Auch hat ehehin eine Ritterschaftliche Familie daselbst gelebet, deren Stammhaus ausserhalb Linden auf dem Weg nach Trautskirchen lag, aber zerstöret ist. Diese Familie kommt oft in alten Urkunden vor.

4)

4) Neuhof (Noua curia). Eine viertel Stunde davon und ungefehr sechs hundert Schritt von der Eichmühle stunde das ehemahlige Zennhausen (Cennehusen) disseits der Zenn, davon man die Rudera noch siehet. Die Mönche in Kloster Heilsbrunn hatten daselbst eine Meierey, welche in den Urkunden grangia heißt. Mit der Zeit wurden mehrere Häuser dahin erbauet, woraus endlich ein Dorf entstanden ist. Hierauf ist auch die Probstey dahin verlegt worden, weswegen dieser Ort in den alten Klostersaalbüchern praepositura Zenn genennt wird. Endlich wurde auch eine Capelle daselbst erbauet, die von dem Bischof Andreas in Wirzburg im J. 1309 II. Kalend. Decemb. der Pfarr Trautskirchen als Filial einverleibet worden ist. Nach der Zeit würde sie aber zu einer eigenen Pfarr erhoben.

5) Trautskirchen. Dieser Ort hatte auch seine eigene Capelle und war ein Filial von Markt Erlebach bis aufs Jahr 1297. In diesem Jahr wurde selbiges aber von Abt Heinrich zu Heilsbrunn mit Einwilligung Bischofs Mangold in Wirzburg von der Mutterkirche in Markt Erlebach abgesondert und zu einer eigenen Pfarr gemacht. Von diesem Ort ist in dem Königlichen geheimen Archiv in Ansbach noch eine Urkunde vorhanden, nähmlich litterae Rudolfi Episcopi Herbipolensis, quibus augmentationem et additionem censuum, decimarum et aliorum bonorum ad praemissa-

riam

riam ſive vicariam ad altare virginis Mariae Eccleſiae parochialis in Trautskirchen datarum auctoritate ſua confirmat, d. d. in Ciuitate Herbipol. Dominica Quaſimodogeniti a. 1491.

6) Willhermsdorf, welches jetzt zwen Geiſtliche hat, war auch mit einer eigenen Kapelle verſehen, und gehörte gleichfalls nebſt dem daſigen Zehenden zur Pfarr Mt Erlebach, wie der Indulgenzbrief vom J. 1346 beweiſet *), und wurde im J. 1387 von der hieſigen Pfarr abgeſondert. Die hierüber ausgefertigten Urkunden hat Wibel in ſeiner Geſchichte von Willhermsdorf S. 57—60 mitgetheilt. Im J. 1667 wurde alles dieſes von dem Kurfürſt, Johann Philipp in Mainz nochmahls in einer Urkunde, welche ich im Original beſitze, beſtättiget. Dieſe ſämmtlichen Pfarreyen müſſen jährlich noch etwas an die Pfarr Markt Erlebach als ihre ehemahlige Mutterkirche bezahlen und zwar in ſignum ſubiectionis. Denn ſo war es in den alten Zeiten herkömmlich. In des von Gudenus Cod. Dipl. Tom. III. p. 116 kommt eine Urkunde vom J. 1315 vor, welche dieſe Aufſchrift hat: Separatio eccleſiae in Huſen ab eccleſia in dychen, in welcher ſtehet: in ſignum ſubiectionis antiquae eccleſiae in Huſen tres ſolidos hallenſ. annuatim matri ei in dychen, nomine cenſus ſolvere

*) Dieſer befindet ſich in Wibels Beſchreibung von Willhermsdorf S. 50.

vere teneatur — Markt Erlebach gehörte ehehin mit allen diesen Kirchen bis 1719 in das Kapitel nach Langenzenn; nur Trautskirchen mit seinem ehemahligen Filial Neuhof besuchte sonst das Kapitel in Windsheim, wie auch das Journal von und für Franken, 6. Band, 3. Heft S. 300 bemerket.

Folgende Orte sind noch hieher gepfarret als

1) Adelsdorf. Dieß ist eines der ältesten Orte und kommt schon in dem Stiftungsbrief des Klosters Heilsbrunn vom J. 1132 vor. Es hatte auch eine eigene Kapelle, welche aber im Krieg zerstöret worden ist. Nicht weit davon liegt auch ein altes zerstörtes Schloß.

2) Buchen. Hier ist im J. 1740 noch eine Schule errichtet worden, weil manche Dorfschaften von Markt Erlebach zu weit entfernet waren, um ihre Kinder dahin in die Schule zu schicken.

3) Cappersberg.

4) Clausaurach, eigentlich Nikolausaurach, weil die dasige Kapelle, die aber jetzt eingefallen ist, dem Wasserpatron dem h. Nikolaus gewidmet war. In dieser Kapelle mußte alle Wochen eine Messe gelesen werden, wie eine in Handen habende Urkunde vom Jahr 1498 bezeuget und an der Kirchweyh mußte der Frühmesser allezeit predigen, wofür er nach einer alten

Hei-

Heiligenrechnung vom J. 1552 zwey und vierzig Pfenninge bekam. Der Bach Aurach entspringt auch daselbst *).

5) Eschenbach. Mitten durch dieses Dorf lauft ein kleiner Bach, an welchem viele Eschen stunden und davon dieß Dorf seinen Nahmen erhielte. Wo jetzt die Schmide stehet, war eine Badstube, von welcher noch jährlich ¼ Pfund zum Heiligen nach Markt Erlebach bezahlet werden muß. Der letzte Bader, welcher 1595 noch daselbst war, hieß Lorenz Heck. Es heißt noch bis jetzt eine Gegend in Eschenbach, die Hard, weil ehehin ein Wald daselbst stunde, welchen die Mönche in Heilsbrunn ausreuten und Häuser darauf bauen ließen. Hier lebte ein Mann, dessen Gedächtniß verdient, erhalten zu werden. Denn er hat in die hiesige Kirche zwo ganz silberne Kannen aufs Altar zum Gebrauch bey dem h. Abendmahl von seinem Geld gestiftet, die Kanzel mit dem kostbarsten rothen Scharlachtuch mit goldenen Franzen und auch das Altar auf eine ähnliche Art bekleiden und noch auserdem hundert Gulden auf seinem Haus und Güttern stehen lassen, von deren Zinnßen jährlich an seinem Nahmenstag zwo Bi-

*) Von dem Bächlein Aurach schrieb Hofrath Reinhard in Erlangen etliche Programmata unter dem Titel: Antiquitatum Frauenauracenſium ſectio prima parascevaſtica, Erlang. 1769.

Bibeln für arme Kinder ausgetheilet werden müssen. Es war dieß Johann Roßkopf, Schultheiß und Bauer daselbst, welcher im J. 1791 am 26 Sept. gestorben ist.

6) Die Oberforachsmül, hat seinen Nahmen von der Forach, welche bey dem Knochenhof entspringt und auf beyden Seiten Foren Bäume hat. Sie heißt auch sonst die Blümleinsmül, von dem ehemahligen Besitzer, Blümlein, welcher in den alten Gerichtsbüchern öfters vorkommt. Sie war eine Freimühle und hatte sich verschiedene Schutzherrn erwählet. Der Müller, Friederich Beck, hat sich endlich in den hochfürstlich Brandenburgischen Schutz begeben. Nächst dieser Mühle bey dem Burgstall siehet man noch ein altes zerstörtes Schloß.

7) Die Mittlereforachsmühl.

8) Die Untereforachsmühl, welche auch ehehin eine ganz freye Mühle war. Deren ehemahlige Besitzer, Peter Müller, erwählte sich im J. 1447 den Herrn Markgrafen Friederich zu seinem Schutzherrn, wie der zu Kadolzburg am Sonntag vor Michaelis genannten Jahrs ausgefertigte Schutzbrief mit mehrern bezeuget, dessen Original der Besitzer dieser Mühle in Handen hat.

9) Hagenhofen.

10) Haid, welches seinen Nahmen von dem Wald oder der Haide, erhielte, der ehehin

auf

auf daſiger Höhe geſtanden, alsdenn ausgereutet und angebauet worden iſt.

11) Heringsmühl.

12) Kemmat. Dieſer Hof wurde von dem ſteinernen Gebäude, welches auf einer Anhöhe geſtanden iſt und davon man noch Ueberbleibſel ſiehet, alſo genannt. Denn Kamen heißt in der Slaviſchen Sprache ein Stein *). Dieſe Kemmat gehörte ehehin einer vornehmen adelichen Familie, welche ſich darnach geſchrieben hatte, wie auch der große Schaftrieb und andere Gerechtigkeiten, welche dieſer Hof hat, beweiſen. In einer Kloſter Heilsbruniſchen Urkunde **) vom J. 1347 kommt unter andern Conrad von Kemnat und ein Hans von Willhelmsdorf, (jetzt Willhermsdorf) und andere erbare Leute als Zeugen vor. Da der Conrad von Kemnat dem von Willhermsdorf vorgeſetzet wur-

*) Olearius berichtet in ſyntagmate Rer. Turing. im erſten Theil S. 381 daß im Vargel das alte ſteinerne Gebäude, welches ſechs Ellen dick iſt, die Kemnat genennt wurde. Dieß bezeuge die Schrift, welche auf beyden Seiten eines Eckſteins eingehauen und dieſes Inhalts ſeye: Anno Domini 1408 in vigilia Aſſumptionis Mariae cepta eſt haec Kemnata. —

**) Sie ſtehet in Falkenſteins Cod. Dipl. Num. 227.

wurde und dabey stehet, andere erbare Leute, wie ehehin vorzüglich die von Adel genannt wurden: so ist dieß ein Beweis von seinem vornehmen Stande. Zu dieser Kemnat gehörte auch die Haid und Unterulsenbach. Ein solcher Herr von Kemnat kommt in einer Urkunde vom J. 1300 *) als Ridiger von Ulsenbach vor. Der letzte dieses Geschlechts gieng in das deutsche Haus nach Nürnberg und brachte die Orte Kemnat, Haid und Unterulsenbach mit dahin. Vor einigen Jahren aber wurden selbige an das hochfürstliche Haus Brandenburg gegen andere Orte ausgetauscht.

13) Knochenhof.

14) Loßaurach.

15) Mittelaurach.

16) Morbach.

17) Mosbach. Mos und Mor heißt ein Sumpf, welcher an beyden Orten sich befindet und Gelegenheit zur Benennung dieser Orte gegeben hat.

18) Mosbachermühl.

19)

*) Diese befindet sich in meines seligen Vaters zweyten Versuch der burggräflichen Nürnbergischen Geschichte. S. 390.

19) Oberulsenbach, hat von dem Bächlein Ulsenbach, welcher in dem vormahligen Wald daselbst entspringet, seinen Nahmen erhalten. Das Wort Uls ist soviel als Holz oder Wald. Die Bäche haben ihren Nahmen oft von den Bäumen, wobey sie entsprungen oder gelaufen sind, erhalten, wie solches unter andern die Ilm in Thüringen beweiset, die von dem Ilmenbaum, bey welchem sie entspringt, ihren Nahmen empfangen hat *). Deswegen führet die Stadt Ulsen im Limburgischen drey grüne Bäume in ihrem Wappen **). Mit Ulsenbach hat es nun gleiche Bewandniß.

20) Pilsenmühl. Der erste Erbauer dieser Mühle hieß Pilsandt. In einer hiesigen Urkunde vom J. 1414 kommt noch einer davon vor und heißt Cunz Pilsandt, welcher zugleich mit im hiesigen Rath gewesen ist.

21) Röschenmühl.



*) Wie Olearius am angezogenen Ort S. 221 bezeuget.

**) Die compendieuse Staatsbeschreibung des durchlenchtigen Weltkraises im ersten Theil S. 549 berichtet solches. Die Stadt Olden in der Schweiz führet auch Bäume im Wappen, wie man beym Wursteisen in seiner Basler Chronick S. 49 sehen kann. Olden ist so viel als Olsen oder Ulsen und bedeutet ein Holz.

22) Selzbach. (Selhesbach). Dieß Dorf wurde zu Ende des zwölften Jahrhunderts laut einer Urkunde Godefridi Wirceburgenſis eccleſiae Episcopi, cuius tenore decimae quaedam ad eccleſiam Erlebach pertinentes in uſum Halesbrunnenſis coenobii cedant, coenobium vero parocho in Erlebach quotannis duo talenta Nurenbergenſis monetae perſoluat vom J. 1189 hieher gepfarrt.

23) Siedelbach. Dieß Dorf bekam ſeinen Nahmen von Sidel, einem Sitz, Wohnung, locus habitandi, daher derjenige, welcher ſeine Wohnung in der Einſamkeit aufgeſchlagen hat, Einſidler genennt wird.

24) Unterulſenbach. Hier bey dieſem Dorf fällt der Erlebach in den Ulſenbach.

25) Ziegenrück. (Cigenrucge). Zu Ende des zwölften Jahrhunderts wurde dieſer Ort, nach der Urkunde, quo acquiſitio bonorum monaſterii Hailsbronnenſis in Schusbach enucleatur et quaedam decimae parocho in Erlbach conſtituuntur hieher gepfarrt.

26) Zügelhütte.

Markt Erlebach hatte, wie ſchon oben geſagt worden, anfänglich keine Beamte, ſondern die Bürger übten als freye Reichsbürger die Jurisdiction ſelbſt aus. Als aber der hieſige Ort an das burggräfliche Haus kam: ſo erhielt es auch ſeine eigene Beamte. Das hieſige Stadtvoigteyamt iſt

ein

ein sehr ansehnliches Amt. Denn so wie Mt Erlebach ehehin der Hauptort in hiesiger Gegend in Ansehung der Kirche war, eben so war es auch in Betracht der Jurisdiction. Der burggräfliche und nachmahlige markgräfliche Stadtvoigt allhier hatte die Jurisdiction über einen Theil der Herrschaft Kadolzburg auszuüben und war dabey auch Schutzherr über alle Kloster heilsbrunnische Hintersassen, oder über dessen arme Leute, wie sie d. nahls hiessen und daher kommt es auch, daß das hiesige Amt jene Advokatie noch bis auf den heutigen Tag hat. Der hiesige Beamte hatte daher auch ehehin allemahl den Rang vor allen übrigen, wie unter andern das alte Gerichtsbuch in Neuhof beweiset, woselbst im J. 1519 also stehet: Wir hernach benannte, Fritz Nagel, Vogt zu Erelbach, Georg Weinmann Untervoigt zu Cadelspurk, Hermann Hans zu Oberndorf, Richter zum Neuenhof und sixt Hoberger ein Geschworner des Gerichts zum Neuenhof bekenne.— Ehehin gehörte es in das Oberamt Kadolzburg, als aber die beden hochfürstlichen Häuser Ansbach und Bayreuth das gemeinschaftlich besessene Kloster Heilsbrunn im J. 1719 theilten: so kam Markt Erlebach an das hochfürstliche Haus Bayreuth und stehet nun unter dem Königl. Kammeramt Neuhof und Justizamt Markt Erlbach. Die hiesige Fraisch erstreckt sich jetzt noch bis nach Schwobach hin. Diejenigen

nigen Beamten, welche ich finden konnte, sind folgende als 1457 Friderich Nagel, 1492 Hans Hofmann *), 1526 Wolf Schwab, 1538 Philipp Schweitzer, 1552 Hans Hofmann, 1559 Friderich Förster, 1570 Hans Has, 1598 Arnold Bosecker, 1612 Leonhard Dürren, 1630 Johann Georg Wagner, 1645 Stephan Junius, 1661 Johann Kirchmaier, 1675 Christian Michael Förster, 1677. Johann Friderich Linz, 1688. Willhelm Carl Donner, 1695. Johann Thomas Bürger, 1706. Johann Paulus Tröster, 1719. Johann Friderich Kästner, 1751, Adam Nikolaus Böhner, Justitzrath, 1766. Georg Michael Seidel, Rath, 1776. Hr. Johann Daniel Wetzel, Justitzrath und Stadtvoigt, welcher der erste Königlich Preußische Beamte allhier ist.

Das

*) Bey diesem Nahmen will ich doch auch anführen, daß Sebastian Hofmann, welcher hier geboren und darauf nach Nürnberg gezogen ist, in seinem Testament ein stipendium academicum gestiftet hat, welches auch Mt Erlbacher Kinder genießen sollen und zwar allemahl auf 5 Jahre, jährlich 54. fl. Dieß hat auch der Hr. Prof Siebenkees in seinen Nachrichten von Nürnbergischen Stipendien S. 43 bemerket.

Das Gerichtsactuariat wurde ehehin bisweilen von den hiesigen Geistlichen, wie oben ein solches Exempel angeführet worden, sodann auch von den hiesigen Kantoren versehen, endlich erhielt es aber seine eigene Gerichtsschreiber, von denen mir folgende bekannt sind als 1728. Johann Georg Jung, 1740. Johann Tobias Kästner, 1741. Johann Paul Schwarz, 1761. Hr. Ludwig Friderich Kirchner.

Von den hiesigen Schullehrern, welche seit den ältesten Zeiten von dem hiesigen Geistlichen und Beamten, dann Burgermeister und Rath installiret werden, habe ich folgende gefunden. 1606 Georg Kuchschwerdter, 1617 Christoph Schall, war zugleich Gerichtsschreiber, 1649 Andreas Schram, 1655 Martin Pucher, 1670 Georg Friderich Knoll, 1688 Gottfrid Bergmann, 1713 Johann Rauner, 1739 Johann Heinrich Wenzel, 1779 Hr. Johann Heinrich Wenzel.

M. Friederich Wilhelm Oetter.

ne Sammlung kleiner geistlicher Reden auf allerley nur immer vorkommende Fälle, von W. H. Bayerdörfer, 1r Thl. 2te verbesserte und vermehrte Auflage, 8. 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.

Parrots (C. F.) vollständig theoret. pract. Rechenkunst, mit ganz besonderer Anwendung auf Wissenschaften, Künste, Professionen und auf den Handel, nebst vollständige Tabellen der Münzen, Gewichte, Maaße, Zinsen ꝛc. endlich noch eine allgemeine und für alle Klassen der Menschen sehr interess. Brodraitung, 8. 1 Rthl. oder 1 fl. 30 kr.

Sponsels (J. U.) Entwürfe zu Hochzeitpredigten über biblische Texte, 5 Theile 3te Auflage. 8. 1 Thl. oder 1 fl. 30 kr.

Taschenbuch zur belehrenden Unterhaltung für die Jugend und ihre Freunde, f. d. Jahr 1797, Taschenformat mit illum. Kupfern, 1 Rthl. 4 gr. oder 2 fl. 6 kr. m. schw. 16 gr. oder 1 fl. 15 kr.

Tretzels (J. St.) vollst. Pfalz-Suzbachische Liturgie, gr. 8. 1 Rthl. 16 gr. oder 2 fl. 30 kr.
Diese ist für jedes protest. Land brauchbar und nach dem Urtheil mehrerer gelehrten Zeitungen die einzig beste Liturgie.

Ueber das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten, 8 5 gr. oder 20 kr.

Verzeichniß (alphabetisches) aller im Herzogthum Würtemberg befindlichen Ortschaften ꝛc. mit der Anzeige, zu welchen Aemtern und in welche Pfarreien sie gehören, 8. 9 gr. oder 36 kr.

Wallfahrt (meine) nach Paris, 2r Theil, 1 Rthl. 12 g. oder 2 fl. 24 kr.

Werners (G. H.) mathematischer Unterricht in Verbesserung des Forstwesens zu Cameral- und allgemeinen Benutzungen, 2te Aufl. m. K. 8. 20 gr. oder 1 fl. 15 kr.

Con-

## Commissionsartikel.

v. Burgsdorfs (F. A. L. Anleitung zur Erziehung und Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten, welche in Deutschland und unter ähnlichen Clima im Freyen fortkommen, 2 Theile, m. K. gr. 8. 91. 1 Rthl. 10 gr. oder 2 fl. 36 kr.

Dessen Forsthandbuch, oder allgemeiner Lehrbegriff aller Forstwissenschaften, 2 Theile, mit Tabellen und einer Forstcharte, gr. 96. 4 Rthl. oder 7 fl. 12 kr.

Grundlinien der Volksrechte bey Reichs- insonderheit Reichskriegssteuern, 8. 16 gr. oder 1 fl.

Staatsarchiv der Königl. Preußischen Fürstenthümer in Franken, bearbeitet von Hänlein und Kretschmann, 11 Band. 2ten Bandes 1s. 2s u. 3 Heft und 3n B. 1s Heft, gr. 8. 3 Rthl. 4 gr. oder 5 fl. 42 kr.

Volkszeitung, 11 Jahrgang in 12 Stücken, 8. 1 Rthl. 8 gr. oder 2 fl.

### In einigen Tagen wird fertig:

Schallern (D. G. v.) deutliche Anweisung die Viehpest, Löserdürre zu erkennen, und solche nach einer erprobten Kurart sicher zu heilen. Auf Befehl einer Königl. Kriegs- und Domainenkammer zu Bayreuth herausgegeben, 8. 45 kr.

Auch werden bereits die vier ersten Stücke von Schlez fliegenden Volksblättern zur Verdrängung schädlicher oder doch geschmackloser Volkslesereyen, mit Holzschnitten ausgegeben und enthalten: 1) Kilian Buckel, oder die abgestellten Feyertage zu Dunkelhausen; 2) die Schatzgräber, eine getreue Anweisung zur Kunst Schätze zu heben; 3) der Spieler. eine Warnungstafel; 4) sechs weltliche Lieder für lustige Landleute nach bekannten Melodien. Der Preiß dieser 4 Stücke ist nicht höher als 8 kr. rhl.

## Commissionsartikel.

v. Burgsdorfs (F. A. L.) Anleitung zur Erziehung und Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten, welche in Deutschland und unter ähnlichen Clima im Freyen fortkommen, 2 Theile, m. K. gr. 8. 91. 1 Rthl. 10 gr. oder 2 fl. 36 kr.

Dessen Forsthandbuch, oder allgemeiner Lehrbegriff aller Forstwissenschaften, 2 Theile, mit Tabellen und einer Forstcharte, gr. 96. 4 Rthl. oder 7 fl. 12 kr.

Grundlinien der Volksrechte bey Reichs- insonderheit Reichskriegssteuern, 8. 16 gr. oder 1 fl.

Staatsarchiv der Königl. Preußischen Fürstenthümer in Franken, bearbeitet von Hänlein und Kretschmann, 1r Band, 2ten Bandes 1s. 2s u 3 Heft und 3n B. 1s Heft, gr. 8. 3 Rthl. 4 gr. oder 5 fl. 42 kr.

Volkszeitung, 1r Jahrgang in 12 Stücken, 8. 1 Rthl. 8 gr. oder 2 fl.

### In einigen Tagen wird fertig:

Schallern (D. G. v.) deutliche Anweisung die Viehpest, Löserdürre zu erkennen, und solche nach einer erprobten Kurart sicher zu heilen. Auf Befehl einer Königl. Kriegs- und Domainenkammer zu Bayreuth herausgegeben, 8. 45 kr.

Auch werden bereits die vier ersten Stücke von Schlez liegenden Volksblättern zur Verdrängung schädlicher oder doch geschmackloser Volkslesereyen, mit Holzschnitten ausgegeben und enthalten: 1) Kilian Buckel, oder die abgestellten Feyertage zu Dunkelhausen; 2) die Schatzgräber, eine getreue Anweisung zur Kunst Schätze zu heben; 3) der Spieler. eine Warnungstafel; 4) sechs weltliche Lieder für lustige Landleute nach bekannten Melodien. Der Preiß dieser 4 Stücke ist nicht höher als 8 kr. rhl.

## Commissionsartikel.

v. Burgsdorfs (F. A. L. Anleitung zur Erziehung und Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten, welche in Deutschland und unter ähnlichen Clima im Freyen fortkommen, 2 Theile, m. K. gr. 8. 91. 1 Rthl. 10 gr. oder 2 fl. 36 kr.

Dessen Forsthandbuch, oder allgemeiner Lehrbegriff aller Forstwissenschaften, 2 Theile, mit Tabellen und einer Forstcharte, gr. 96. 4 Rthl. oder 7 fl. 12 kr.

Grundlinien der Volksrechte bey Reichs- insonderheit Reichskriegssteuern, 8. 16 gr. oder 1 fl.

Staatsarchiv der Königl. Preußischen Fürstenthümer in Franken, bearbeitet von Hänlein und Kretschmann, 11 Band. 2ten Bandes 18. 28 u 3 Heft und 3n B. 18 Heft, gr. 8. 3 Rthl. 4 gr. oder 5 fl. 42 kr.

Volkszeitung, 11 Jahrgang in 12 Stücken, 8. 1 Rthl. 8 gr. oder 2 fl.

### In einigen Tagen wird fertig:

Schallern (D. G. v.) deutliche Anweisung die Viehpest, Löserdürre zu erkennen, und solche nach einer erprobten Kurart sicher zu heilen. Auf Befehl einer Königl. Kriegs- und Domainenkammer zu Bayreuth herausgegeben, 8. 45 kr.

Auch werden bereits die vier ersten Stücke von Schlez fliegenden Volksblättern zur Verdrängung schädlicher oder doch geschmackloser Volkslesereyen, mit Holzschnitten ausgegeben und enthalten: 1) Kilian Buckel, oder die abgestellten Feyertage zu Dunkelhausen; 2) die Schatzgräber, eine getreue Anweisung zur Kunst Schätze zu heben; 3) der Spieler. eine Warnungstafel; 4) sechs weltliche Lieder für lustige Landleute nach bekannten Melodien. Der Preiß dieser 4 Stücke ist nicht höher als 8 kr. rhl.

## Commissionsartikel.

v. Burgsdorfs (F. A. L.) Anleitung zur Erziehung und Anpflanzung der einheimischen und fremden Holzarten, welche in Deutschland und unter ähnlichen Clima im Freyen fortkommen, 2 Theile, m. K. gr. 8. 91. 1 Rthl. 10 gr. oder 2 fl. 36 kr.

Dessen Forsthandbuch, oder allgemeiner Lehrbegriff aller Forstwissenschaften, 2 Theile, mit Tabellen und einer Forstcharte, gr. 96. 4 Rthl. oder 7 fl. 12 kr.

Grundlinien der Volksrechte bey Reichs- insonderheit Reichskriegssteuern, 8. 16 gr. oder 1 fl.

Staatsarchiv der Königl. Preußischen Fürstenthümer in Franken, bearbeitet von Hänlein und Kretschmann, 1r Band, 2ten Bandes 1s. 2s u. 3 Heft und 3n B. 1s Heft, gr. 8. 3 Rthl. 4 gr. oder 5 fl. 42 kr.

Volkszeitung, 1r Jahrgang in 12 Stücken, 8. 1 Rthl. 8 gr. oder 2 fl.

### In einigen Tagen wird fertig:

Schallern (D. G. v.) deutliche Anweisung die Viehpest, Löserdürre zu erkennen, und solche nach einer erprobten Kurart sicher zu heilen. Auf Befehl einer Königl. Kriegs- und Domainenkammer zu Bayreuth herausgegeben, 8. 45 kr.

Auch werden bereits die vier ersten Stücke von Schlez fliegenden Volksblättern zur Verdrängung schädlicher oder doch geschmackloser Volkslesereyen, mit Holzschnitten ausgegeben und enthalten: 1) Kilian Buckel, oder die abgestellten Feyertage zu Dunkelhausen; 2) die Schatzgräber, eine getreue Anweisung zur Kunst Schätze zu heben; 3) der Spieler, eine Warnungstafel; 4) sechs weltliche Lieder für lustige Landleute nach bekannten Melodien. Der Preiß dieser 4 Stücke ist nicht höher als 8 kr. rhl.